TdL-Durchführungshinweise

vom 27. Mai 2008
(neu gefasst mit Rundscheiben vom 19. Dezember 2012)
in der für Niedersachsen geltenden Fassung vom 09.01.2013

zur Anwendung der Regelungen über Strukturausgleiche gemäß § 12 TVÜ-Länder

1. Vorbemerkungen 3
2. Aufbau der Regelungen in § 12 und in der Anlage 3 TVÜ-Länder 4
3. Anspruchsvoraussetzungen für den Strukturausgleich nach der Tabelle in Teil A der Anlage 3 5
3.1 Überleitung aus BAT / BAT-O in den TV-L (§ 12 Absatz 1) 6
3.2 Stichtag "1. November 2006" 6
3.3 Spalte 1 - "Entgeltgruppe" 7
3.4 Spalten 2 und 3 7
3.4.1 Spalte 2 - "Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ" 7
3.4.2 Spalte 3 - "Aufstieg" 7
3.4.2.1 Fälle "ohne" Aufstieg 8
3.4.2.2 Fälle mit ausgewiesenem Aufstieg 9
3.5 Spalte 4 - "Ortszuschlag Stufe 1, 2 bei Inkrafttreten TVÜ" 9
3.6 Spalte 5 - "Lebensaltersstufe bei Inkrafttreten TVÜ" 11
4. Rechtsfolgen 11
4.1 Höhe des Strukturausgleichs 11
4.1.1 Allgemeines 11
4.1.2 Teilzeitbeschäftigung 12
4.2 Zahlungsbeginn und -dauer, Unterbrechungen 13
4.2.1 Zahlungsbeginn 13
4.2.2 Zahlungsdauer 13
4.2.2.1 Allgemeines 13
4.2.2.2 Zahlungsdauer bei Verkürzung oder Verlängerung des Stufenaufstiegs 15
4.2.3 Unterbrechung der Zahlung 17
4.3 Anrechnungen auf den Strukturausgleich 17
4.3.1 Anrechnung bei Höhergruppierung 17
4.3.2 Höhe des Anrechnungsbetrages 18
4.3.3 Keine Anrechnung bei vorübergehender Übertragung höherwertiger Tätigkeit 19
4.4 Wegfall des Strukturausgleichs 19
4.4.1 Fallgestaltungen 19
4.4.2 Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 2. Alternative 19
4.4.3 Kein Wegfall bei Herabgruppierung 20
5. Konkurrenzfälle beim Ehegattenanteil im Ortszuschlag 20
5.1 Anwendungsbereich 20
5.2 Für Konkurrenzfälle maßgebliche OZ-Stufe der Tabelle 21
5.3 Höhe des Strukturausgleichs 21
5.4 Teilzeitarbeit 22
5.4.1 Teilzeitarbeit zum Stichtag 22

5.4.1.1 Keine Anwendung des § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O am Stichtag 22
5.4.1.2 Anwendung des § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O am Stichtag 23
5.4.2 Spätere Veränderungen des Teilzeitumfangs 23
5.4.2.1 Keine Anwendung des § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O am Stichtag 24
5.4.2.2 Anwendung des § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O am Stichtag 24
6. Strukturausgleich für Pflegekräfte 25
6.1 Abweichende Tabellenstruktur 25
6.2 Sonderregelungen für die Entgeltgruppe 7a (Hebammen, Altenpflegerinnen) 26
6.3 Wechsel in einen höheren oder niedrigeren Strukturausgleichsbetrag 27
7. Abfindung des Strukturausgleichs 28

1. Vorbemerkungen

Einzelne Gruppen der früheren Angestellten, die aus dem Geltungsbereich des BAT / BAT-O in den TV-L übergeleitet worden sind, erhalten nach § 12 TVÜ-Länder[1] unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt einen Strukturausgleich, der je nach Fallgestaltung unterschiedlich hoch sein und für unterschiedlich lange Zeit bezogen werden kann. Zum Hintergrund der Regelung sei auf Folgendes hingewiesen:

Bei der Tabellengestaltung und den Tabellenwerten des TV-L ist das in den Bewährungs-, Fallgruppen- und Zeitaufstiegen enthaltene Finanzvolumen ebenso berücksichtigt worden wie das Volumen des bisherigen Verheiratetenanteils im Ortszuschlag der Angestellten. Zudem galt es, die Absicht der Tarifvertragsparteien zu verwirklichen, die Einkommensentwicklung für jüngere Beschäftigte attraktiver zu gestalten und im Gegenzug die bisherigen Tabellenwerte in den Endstufen vielfach etwas abzuflachen. So wurde bei der Gestaltung der neuen Entgelttabelle das Ziel verfolgt, die früheren Lebensaltersstufen der Angestellten durch tätigkeitsbezogene Entwicklungsstufen zu ersetzen und dabei die bisherige Stufenzahl (bis zu zwölf Stufen der unter die Anlage 1 a zum BAT / BAT-O fallenden Angestellten, neun Stufen bei den unter die Anlage 1 b zum BAT / BAT-O fallenden Pflegekräften und acht Stufen bei den Arbeitern) zu verringern. Auf Grund dieser strukturellen Unterschiede ist ein individueller Vergleich der früheren Lohn- und Vergütungstabellen mit der Entgelttabelle des TV-L nicht möglich. Gleichwohl haben sich die Tarifvertragsparteien dazu entschlossen, flankierend für eine eng begrenzte Zahl von Fallgestaltungen so genannten Strukturausgleiche einzuführen. Die Strukturausgleiche haben nicht die Funktion, Exspektanzen der Beschäftigten, die bei Fortgeltung des BAT / BAT-O ggf. bestanden hätten, im Einzelfall zu sichern oder zu kompensieren. Die Tarifvertragsparteien haben insoweit

- keine einzelfallbezogene, sondern eine typisierte Betrachtung vorgenommen,
- sich auf einige, aus übereinstimmender Sicht regelungsbedürftige Fallgestaltungen beschränkt und
- keine volle Kompensation, sondern einen begrenzten Ausgleich bzw. eine Abmilderung veränderter Perspektiven angestrebt.

Bei der Regelung des § 12 waren sich die Tarifvertragsparteien der damit im Einzelfall je nach individueller Fallgestaltung unter Umständen verbundenen Härten und Verwerfungen bewusst. Sie haben diese Verwerfungen im Interesse einer für eine Vielzahl von Fallgestaltungen angestrebten Abmilderung von Exspektanzverlusten aber hingenommen.

Nicht erfasst sind ehemalige Arbeiterinnen und Arbeiter; bei diesen Beschäftigten bestehen keine vergleichbaren Exspektanzverluste.

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter § 41 TV-L oder unter den TV-Ärzte fallen, gilt eine eigenständige Regelung, die sich auf Fachärztinnen und Fachärzte der Lebensal-

---

[1] In diesen Hinweisen zitierte Paragrafenangaben ohne Tarifvertragsbezeichnung sind solche des TVÜ-Länder.

tersstufen 45 und 47 der Vergütungsgruppe I a BAT / BAT-O beschränkt; insoweit wird auf § 41 Nr. 25 TV-L bzw. auf § 9 TVÜ-Ärzte verwiesen.

2. Aufbau der Regelungen in § 12 und in der Anlage 3 TVÜ-Länder

Die Anspruchsvoraussetzungen (dazu im Folgenden Ziffer 3) und Rechtsfolgen (dazu im Folgenden Ziffer 4) für den Erhalt eines Strukturausgleichs sind im Wesentlichen in § 12 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 TVÜ-Länder geregelt. Die Anlage 3 besteht neben den einleitenden Vorbemerkungen aus zwei Tabellen, und zwar

- der Tabelle in Teil A der Anlage 3, die für alle Angestellten mit Ausnahme des Pflegepersonals im Sinne der Anlage 1 b zum BAT / BAT-O gilt, und
- der Tabelle in Teil B der Anlage 3, die nur für das Pflegepersonal im Sinne der Anlage 1 b zum BAT / BAT-O gilt.

Die nachstehenden Ausführungen unter Ziffer 3 bis 5 beziehen sich zunächst nur auf die Tabelle im Teil A der Anlage 3. Auf die Besonderheiten beim Pflegepersonal (Tabelle im Teil B der Anlage 3) wird unter Ziffer 6 eingegangen.

Die Tabelle im **Teil A der Anlage 3** gliedert sich in sieben Spalten. Dabei listen die Spalten 1 bis 5 die Anspruchsvoraussetzungen auf. In den Spalten 6 und 7 sind die Rechtsfolgen genannt, also Höhe, Zahlungsbeginn und Dauer der Zahlung des Strukturausgleichs. Sind alle Voraussetzungen der Spalten 1 bis 5 einer Zeile der Tabelle erfüllt, ist der Anspruch für den in der jeweiligen Zeile der Tabelle genannten Strukturausgleich grundsätzlich in der dort genannten Höhe und Dauer gegeben.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Entgelt-gruppe	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
Anspruchsvoraussetzungen					Rechtsfolgen	

Hierbei beschreibt

- die **Spalte 1** die Entgeltgruppe, in welche die/der ehemalige Angestellte übergeleitet worden ist,
- die **Spalte 2** die Vergütungsgruppe der/des Angestellten nach der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O, aus der die Überleitung gemäß Anlage 2 TVÜ-Länder erfolgt ist,
- die **Spalte 3** Aufstiege, die bei unterstellter Fortgeltung des BAT / BAT-O noch ausgestanden hätten,
- die **Spalte 4** die Ortszuschlagsstufe 1 bzw. 2 der/des Angestellten zum 1. November 2006,
- die **Spalte 5** die Lebensaltersstufe der Grundvergütung der Vergütungsgruppe, aus der die Überleitung erfolgt sein muss,
- die **Spalte 6** den Betrag des Strukturausgleichs,
- die **Spalte 7** die Dauer, für den der Strukturausgleich gezahlt wird und teilweise auch einen vom Regelfall abweichenden Beginn der Zahlung.

Weitere Voraussetzungen und Rechtsfolgen finden sich außerdem in § 12 Absatz 2 bis 5 sowie in den Vorbemerkungen in Anlage 3 TVÜ-Länder (nachfolgend kurz: Vorbemerkungen).

Besteht ein Anspruch auf Strukturausgleich, handelt es sich um einen regelmäßigen, statischen und zusätzlichen Entgeltbestandteil; Der Strukturausgleich wird zusätzlich zum monatlichen Entgelt gezahlt (§ 12 Absatz 1 Satz 1). Er wird im Rahmen der Bemessungsgrundlagen nach § 20 TV-L (Jahressonderzahlung) und § 21 TV-L (Entgeltfortzahlung) berücksichtigt. Der Strukturausgleich ist nicht dynamisch (§ 12 Absatz 1 Satz 1), wird also bei linearen Einkommenssteigerungen nicht erhöht. Einkommenssteigerungen werden - mit Ausnahme bei Höhergruppierungen (§ 12 Absatz 5, siehe dazu unten Ziffer 4.3.1) - grundsätzlich nicht auf die Höhe des Strukturausgleichs angerechnet.

3. Anspruchsvoraussetzungen für den Strukturausgleich nach der Tabelle in Teil A der Anlage 3

Einen Anspruch auf Strukturausgleich nach der Tabelle in Teil A der Anlage 3, also nach der Tabelle, die nicht für die Pflegekräfte gilt (siehe insoweit Ziffer 6), haben

- aus dem Geltungsbereich des BAT / BAT-O in den TV-L übergeleitete Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 1 (siehe dazu Ziffer 3.1),
- die bei Inkrafttreten des TVÜ-Länder (dazu Ziffer 3.2)
- in eine der in Spalte 1 genannten Entgeltgruppen übergeleitet wurden (dazu Ziffer 3.3) und
- aus einer der in Spalte 2 bezeichneten Vergütungsgruppen in den TV-L übergeleitet worden sind (dazu Ziffer 3.4.1),
- bei unterstellter Fortgeltung des BAT / BAT-O aus der in Spalte 2 bezeichneten Vergütungsgruppe den in Spalte 3 ausgewiesenen Aufstieg gehabt hätten (dazu Ziffer 3.4.2) und
- Anspruch auf den in Spalte 4 ausgewiesenen Ortszuschlag (dazu Ziffer 3.5) gehabt hätten und
- die in Spalte 5 ausgewiesene Lebensaltersstufe (dazu Ziffer 3.6) erreicht hatten,
- sofern kein unter Ziffer 5 beschriebener Sonderfall wegen Eingreifens des Konkurrenzfalles im Ortszuschlag besteht.

Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich also im Wesentlichen nach den ersten fünf Spalten der Tabelle, die alle kumulativ erfüllt sein müssen.

3.1 Überleitung aus BAT / BAT-O in den TV-L (§ 12 Absatz 1)

Ein Anspruch auf Strukturausgleich setzt voraus, dass es sich um übergeleitete ehemalige Angestellte im Sinne des § 1 Absatz 1 handelt. Insoweit wird auf die Ausführungen in den Durchführungshinweisen zum TVÜ-Länder vom 18. August 2006 (vgl. dort Ziffer 1) sowie auf das Schreiben des MF vom 30.07.2008 verwiesen.

3.2 Stichtag "1. November 2006"

Stichtag für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen eines Strukturausgleichsanspruchs ist der 1. November 2006 (§ 12 Absatz 1 Satz 2). Dies wirkt sich insbesondere für die Beurteilung von Tatbestandsmerkmalen aus, die sich auf Regelungen des BAT / BAT-O beziehen. Da die Regelungen des BAT / BAT-O mit Ablauf des 31. Oktober 2006 außer Kraft getreten sind, ist bei Veränderungen nach dem 31. Oktober 2006 zu prüfen, welche Rechtsfolgen sich bei fiktiver Weitergeltung von BAT / BAT-O am 1. November 2006 ergeben hätten (vgl. auch Ziffer 12 der Durchführungshinweise zum TVÜ-Länder vom 18. August 2006).

Im Regelfall kommt es darauf an, auf Grund welcher Vergütungsmerkmale die/der Beschäftigte nach dem TVÜ-Länder in die Entgelttabelle des TV-L übergeleitet worden ist. Durch den Stichtag "1. November 2006" können sich allerdings im Einzelfall - über § 4 Absatz 2 und 3 hinaus - Korrekturen ergeben, etwa bei Heirat **am** 1. November 2006 oder in den so genannten Konkurrenzfällen des § 5 Absatz 2 (siehe Ziffer 3.5). Ein tatsächlicher Bezug von Entgelt am 1. November 2006 ist nicht Voraussetzung. Ebenso wenig erfolgt ein Abgleich mit der Höhe des Vergleichsentgelts bei Überleitung im Sinne von § 5.

Beispiel:

Ein Angestellter in der VergGr. VI b Fallgruppe 1 a BAT (ohne Aufstiegsmöglichkeit), Lebensaltersstufe 35 und Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 1 ist mit Inkrafttreten des TV-L in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden.

Für die Prüfung eines Anspruchs auf Strukturausgleich ist festzustellen,

- *in welche Entgeltgruppe die Beschäftigten am 1. November 2006 nach § 4 übergeleitet worden sind,*
- *welche Vergütungsgruppe (mit Fallgruppe) nach der Anlage 1 a zum BAT der Überleitung zugrunde lag,*
- *inwieweit an diese Fallgruppe (noch) ein Bewährungs- bzw. Fallgruppenaufstieg anknüpft,*
- *welche Lebensaltersstufe und welcher Ortszuschlag dem Beschäftigten am 1. November 2006 zugestanden hätte, wenn die Regelungen des BAT / BAT-O am 1. November 2006 noch Anwendung gefunden hätten (fiktive Weitergeltung).*

3.3 Spalte 1 - "Entgeltgruppe"

Für die weitere Prüfung des Anspruchs auf Strukturausgleich ist nach Spalte 1 der Tabelle die Entgeltgruppe maßgeblich, in welche die Beschäftigten nach § 4 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit der Anlage 2 zum TVÜ-Länder zum 1. November 2006 übergeleitet worden sind. Soweit Beschäftigte bei der Überleitung übertariflich eingruppiert waren, bestehen keine Bedenken, wenn der Anspruch auf einen Strukturausgleich für die Dauer der übertariflichen Eingruppierung nach der übertariflichen Entgeltgruppe - sowie der (früheren) übertariflichen Vergütungsgruppe - bestimmt wird.

Entgeltgruppen, in welche die/der Beschäftigte aufgrund von Höher- oder Herabgruppierungen nach der Überleitung - einschließlich solcher im Sinne des § 6 Absatz 2 - eingruppiert ist, begründen keine Ansprüche aus § 12. Höhergruppierungen nach der Überleitung - auch nach § 8 Absatz 1 und Absatz 3 1. Alternative - führen zu einer Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns (siehe Ziffer 4.3.1); bei einer Neuberechnung des Vergleichsentgelts in den Fällen des § 8 Absatz 2 und Absatz 3 2. Alternative (siehe Ziffer 4.4.2) entfällt der Anspruch. Zu den Auswirkungen einer Herabgruppierung auf den Anspruch auf Strukturausgleich siehe Ziffer 4.4.3.

3.4 Spalten 2 und 3

Spalte 2 "Vergütungsgruppe" und Spalte 3 "Aufstieg" der Tabelle bilden eine Einheit und müssen im Zusammenhang mit der Systematik der Vergütungsordnung (Anlage 1 a zum BAT / BAT-O) gesehen werden. Spalte 2 bezeichnet dabei einzelne Vergütungsgruppen. Die Spalte 3 bildet einzelne Fallgruppen innerhalb dieser Vergütungsgruppen ab, und zwar nach Verläufen mit und ohne (weiteren) Aufstieg.

3.4.1 Spalte 2 - "Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ"

In Spalte 2 der Tabelle ("Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ") ist auf die Vergütungsgruppe abzustellen, in welche die/der ehemalige Angestellte bei Inkrafttreten des TVÜ, also am 1. November 2006, bei Weitergeltung des BAT / BAT-O eingruppiert gewesen wäre. Die bisher vertretene Rechtsauffassung, dass in Spalte 2 der Tabelle auf die Vergütungsgruppe abzustellen sei, in welche die/der ehemalige Angestellte bei In-Kraft-Treten des TVÜ-Länder originär eingruppiert war, wird nach dem Urteil des BAG vom 18. Oktober 2012 – 6 AZR 261/11 – aufgegeben.

Für Fälle eines Bewährungs- bzw. Fallgruppenaufstiegs wird auf Ziffern 3.4.2.1 und 3.4.2.2 verwiesen.

Zu übertariflichen Eingruppierungen wird auf Ziffer 3.3 verwiesen.

3.4.2 Spalte 3 - "Aufstieg"

Während Spalte 2 der Tabelle die Eingruppierung nach BAT / BAT O benennt, begrenzt Spalte 3 den Anspruch auf einen Strukturausgleich auf bestimmte Fallgruppen dieser Vergütungsgruppe. Dabei ist danach zu unterscheiden, ob bzw. in wie vielen

Jahren die Vergütungsordnung einen Bewährungs- bzw. Fallgruppenaufstieg nach den §§ 23 a bzw. 23 b BAT / BAT-O aus der in Spalte 2 genannten Vergütungsgruppe vorgesehen hat.

3.4.2.1 Fälle "ohne" Aufstieg

Soweit in Spalte 3 "Aufstieg" das Wort "ohne" steht, bedeutet dies, dass aus der Vergütungsgruppe, aus der die Überleitung in den TV-L erfolgt ist, gemäß Anlage 1 a zum BAT / BAT-O kein Aufstieg (Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg) möglich gewesen wäre.

Entsprechend dem Urteil des BAG vom 18. Oktober 2012 - 6 AZR 261/11 - reicht es aus, wenn nach einem bei der Überleitung bereits vollzogenem Aufstieg lediglich kein weiterer Aufstieg möglich gewesen wäre.

Beispiel 1:

Eine Verwaltungsangestellte, Lebensaltersstufe 35 und Ortszuschlag der Stufe 1, war in VergGr. I b Fallgruppe 1 a BAT eingruppiert und ist am 1. November 2006 in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet worden. Aus dieser Fallgruppe besteht ausweislich der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O keine Aufstiegsmöglichkeit nach §§ 23 a, 23 b BAT / BAT-O in die Vergütungsgruppe I a BAT.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist diejenige Zeile der Tabelle heranzuziehen, welche in Spalte 1 die Entgeltgruppe 14 und in Spalte 2 die originäre Vergütungsgruppe I b BAT ausweist. Spalte 3 muss die Möglichkeit bzw. die Zeit des Aufstieges enthalten. Da sich laut Sachverhalt keine Aufstiegsmöglichkeit eröffnet, muss Spalte 3 das Wort "ohne" ausweisen. Die folgenden Spalten 4 und 5 geben die erforderlichen persönlichen Daten der/des Beschäftigten wieder, die hier erfüllt sind. Somit besteht Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleichs in Höhe von 100 € monatlich für die Dauer von vier Jahren:

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
14	I b	ohne	OZ 1	35	100 €	für 4 Jahre

Beispiel 2:

Ein Büroangestellter, Lebensaltersstufe 39 und Ortszuschlag der Stufe 2, war noch vor Inkrafttreten des TV-L aus der VergGr. VII Fallgruppe 1 a BAT, in die er originär eingruppiert worden ist, nach sechsjähriger Bewährung in VergGr. VI b Fallgruppe 1 b BAT aufgestiegen. Am 1. November 2006 ist er mit der durch den Aufstieg erlangten VergGr. VI b in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind diejenigen Zeilen der Tabelle maßgeblich, welche in Spalte 1 die Entgeltgruppe 6 und in Spalte 2 die Vergütungsgruppe VI b BAT ausweisen, aus der er in den TV-L übergeleitet worden ist.

Da nach der Anlage 1 a zum BAT im Anschluss an den Aufstieg aus VergGr. VII nach VergGr. VI b kein weiterer Aufstieg mehr vorgesehen war, muss die Spalte 3 das Wort "ohne" aufweisen.

Daher ist vorliegend folgende Zeile der Tabelle heranzuziehen:

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
6	VI b	ohne	OZ 2	39	50 €	dauerhaft

Der Beschäftigte hat danach einen Anspruch auf dauerhafte Zahlung eines Strukturausgleichs in Höhe von 50 € monatlich.

Anmerkung zu Beispiel 2:
Aus einer Zeile mit dem Eintrag "ohne" in Spalte 3 hatten nach den Durchführungshinweisen vom 27. Mai 2008 - 2-02-12 / 544/08 - D/2 - der für Niedersachsen geltenden Fassung vom 01.September 2008 - bereits jene Beschäftigten einen Anspruch auf Strukturausgleich, die (originär) in VergGr. VI b ohne Aufstiegsmöglichkeit eingruppiert waren und in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden sind. Sie erfüllen auch weiterhin die Voraussetzungen auf einen Strukturausgleich, ohne dass sich für sie nach dem Urteil des BAG vom 18. Oktober 2012 – 6 AZR 261/11 – Änderungen ergeben.

3.4.2.2 Fälle mit ausgewiesenem Aufstieg

Ist in Spalte 3 ein Aufstieg von bestimmter Dauer in die dort genannte höhere Vergütungsgruppe ausgewiesen, bedeutet dies: Tarifvertraglich erfasst sind die Beschäftigten nur dann, wenn diese am Stichtag noch in ihrer originären Vergütungsgruppe eingruppiert sind und der gemäß Anlage 1 a zum BAT / BAT-O aus der Fallgruppe nach altem Recht bestehende Bewährungs- bzw. Fallgruppenaufstieg mit der in Spalte 3 genannten Zeitdauer noch aussteht. Dabei ist für die Zuordnung zu Spalte 3 ohne Bedeutung, ob § 8 den nach der Vergütungsordnung vorgesehenen, künftigen Aufstieg sichert.

Beispiel:

Ein Angestellter, Ortszuschlag der Stufe 1, ist seit dem Jahr 1999 in VergGr. II a Fallgruppe 1 a BAT eingruppiert, aus der sich gemäß Anlage 1 a zum BAT nach elfjähriger Bewährung ein Aufstieg in die VergGr. I b Fallgruppe 2 BAT ergibt; er ist mit Lebensaltersstufe 35 am 1. November 2006 in die Entgeltgruppe 13Ü übergeleitet worden.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist diejenige Zeile der Tabelle heranzuziehen, welche in Spalte 1 die Entgeltgruppe 13Ü und in Spalte 2 die originäre Vergütungsgruppe II a BAT ausweist. Spalte 3 muss die Zeit des Aufstieges in die VergGr. I b BAT in der konkreten Fallgruppe (hier elf Jahre) enthalten. Die folgenden beiden Spalten bilden die persönlichen Daten des Beschäftigten zutreffend ab, so dass er Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleichs in Höhe von 50 € monatlich für die Dauer von fünf Jahren hat:

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
13Ü	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 1	35	50 €	für 5 Jahre

3.5 Spalte 4 - "Ortszuschlag Stufe 1, 2 bei Inkrafttreten TVÜ"

Spalte 4 der Tabelle unterscheidet beim Strukturausgleich nach der Stufe des Ortszuschlags nach altem Recht. Maßgeblich ist nach § 12 Absatz 1 Satz 2 die Stufe des Ortszuschlags, welche die/der Beschäftigte am 1. November 2006 bei Weitergeltung

des BAT / BAT-O erhalten hätte. Nicht entscheidend ist, welche Stufe des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt eingeflossen ist. Es kommt vielmehr auf die tatsächlichen Verhältnisse des Familienstandes am 1. November 2006 an. Für Fälle, in denen § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O Anwendung finden würde (Konkurrenzregelung), gelten die unter Ziffer 5 dargestellten Besonderheiten.

Soweit also noch **am** 1. November 2006 eine Änderung des Familienstandes eingetreten ist, die nach altem Recht im Monat November 2006 zu einem Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 geführt hätte, ist dies beim Strukturausgleich zu berücksichtigen. Änderungen im Familienstand am 2. November 2006 oder später wirken sich auf den Anspruch auf Strukturausgleich nicht mehr aus. § 29 Abschnitt C Absatz 2 BAT / BAT-O, wonach der Ortszuschlag einer höheren Stufe vom Ersten des Monats an gezahlt wird, in dem das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt, findet keine, auch keine entsprechende Anwendung.

Bei einer - bislang nicht bekannten - Änderung des Familienstandes am 1. November 2006 bzw. im Oktober 2006, die im Monat November 2006 zu einem Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 1 statt der bisherigen Stufe 2 (z. B. wegen rechtskräftiger Ehescheidung im Oktober 2006) oder zu einem Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 statt der Stufe 1 (z. B. wegen Eheschließung am 1. November 2006) geführt hätte, muss ein daraus folgender Anspruch auf Strukturausgleich von der/dem Beschäftigten nachgewiesen werden. Im Übrigen bestehen keine Bedenken, bei der Feststellung, ob die Konkurrenzregelung des § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O eingreift (vgl. hierzu nachfolgend unter Ziffer 5.1), auf die bekannten Verhältnisse am 31. Oktober 2006 abzustellen und nur auf Antrag der/des Beschäftigten den Wegfall der Konkurrenzregelung infolge Ausscheidens des Ehegatten aus dem öffentlichen Dienst spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2006 zu berücksichtigen.

In denjenigen Fällen, in denen sich die/der Beschäftigte am 1. November 2006 in Elternzeit befunden hat oder die gegenseitigen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis aus sonstigen Gründen (z. B. Sonderurlaub) suspendiert waren, mithin für Beschäftigte, die nicht an allen Tagen des Monats Oktober 2006 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten haben, ist in § 5 Absatz 6 bestimmt, dass das Vergleichsentgelt so berechnet wird, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten bzw. als hätten sie am 1. Oktober 2006 die Arbeit wieder aufgenommen. Diese Beschäftigten wurden somit fiktiv übergeleitet, so dass diese Beschäftigten zum Zeitpunkt des Wiederauflebens des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. infolge Rückkehr aus der Elternzeit) der Entgeltgruppe und Stufe zuzuordnen sind, die sich aus der fiktiven Überleitung und deren Weiterführung ergibt. Auch hinsichtlich des Strukturausgleichs sind sie so zu stellen, als seien sie zum 1. November 2006 zurückgekehrt. Dies betrifft nicht nur die Ermittlung des Strukturausgleichs anhand der zum Stichtag (1. November 2006) gültigen Faktoren zur Ermittlung des Strukturausgleichs, sondern auch die Zahlungsdauer. Der Endzeitpunkt für einen befristet zustehenden Strukturausgleich schiebt sich nicht um die Zahl von Monaten hinaus, für die vor dem Wiederaufleben des Beschäftigungsverhältnisses keine Zahlung möglich war (siehe auch Ziffer 4.2.2).

In Fällen, in denen die/der Beschäftigte am 31. Oktober 2006 den Ehegattenanteil im Ortszuschlag in voller Höhe erhielt, weil der Ehegatte z. B. beurlaubt war, ist für die Ermittlung des Vergleichsentgelts (§ 5 TVÜ-Länder) der Beschäftigte so behandelt worden, als ob der Ehegatte fiktiv die Arbeit wieder aufgenommen hatte. Er wurde

deshalb mit dem Ortszuschlag der Stufe 1 oder 1 ½ übergeleitet und erhielt eine übertarifliche Differenzzulage (siehe Nr. 5.1.3 Absätze 5 und 12 der Durchführungshinweise vom 18. August 2006 zum TVÜ-Länder). Auch beim Strukturausgleich ist in diesen Fällen die/der Beschäftigte so zu behandeln, als hätte die andere Person fiktiv die Arbeit wieder aufgenommen. Waren dadurch beide Beschäftigte vollzeitbeschäftigt, ist mithin für die Ermittlung des Strukturausgleichs die Ortszuschlagsstufe 1 ½ zugrunde zu legen, wenn sich die/der andere Beschäftigte zum Stichtagszeitpunkt und darüber hinaus beispielsweise in Elternzeit befindet und somit tatsächlich der/dem Beschäftigten Ortszuschlag der Stufe 2 gezahlt wird. Der Strukturausgleich der/des Beschäftigten beträgt somit in diesen Fällen ebenfalls 50 v.H. des Strukturausgleichs der Ortszuschlagsstufe 2. Siehe hierzu im Einzelnen Ziffer 5.

3.6 Spalte 5 - "Lebensaltersstufe bei Inkrafttreten TVÜ"

Die Spalte 5 "Lebensaltersstufe" der Tabelle enthält die Stufe, die für den in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten bei Fortgeltung des BAT / BAT-O am 1. November 2006 gegolten hätte. Bis zur Überleitung vorweggewährte Lebensaltersstufen (§ 27 Abschnitt C BAT / BAT-O) werden berücksichtigt. Da nach § 5 Absatz 4 eine im November 2006 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts eingetretene Stufensteigerung beim Vergleichsentgelt ohnehin berücksichtigt worden ist, ist stets die Stufe maßgebend, mit der die Beschäftigten in den TV-L übergeleitet worden sind.

4. Rechtsfolgen

Liegen die unter Ziffer 3 näher bezeichneten Tatbestandsvoraussetzungen vor, besteht dem Grunde nach Anspruch auf Strukturausgleich. Der Inhalt des Anspruchs, insbesondere Beginn, Höhe und Zahlungsdauer, richtet sich bei der Tabelle in Teil A der Anlage 3 TVÜ-Länder nach den Spalten 6 und 7 der Tabelle sowie § 12 Absatz 2 bis 5. Danach besteht der Anspruch auf Strukturausgleich

- in der Höhe gemäß Spalte 6 der Tabelle (dazu Ziffer 4.1),
- ab dem in § 12 Absatz 2 und Spalte 7 bestimmten Zeitpunkt (dazu Ziffer 4.2.1),
- für die Dauer gemäß Spalte 7 der Tabelle (dazu Ziffer 4.2.2, 4.2.3 und 4.4) und
- in dem in § 12 Absatz 3 und 4 bestimmten Umfang (dazu Ziffer 4.1.2),
- sofern keine Anrechnung (z. B. nach § 12 Absatz 5) erfolgt (dazu Ziffer 4.3) und
- kein unter Ziffer 5 beschriebener Konkurrenzfall im Ortszuschlag besteht.

4.1 Höhe des Strukturausgleichs

4.1.1 Allgemeines

Beschäftigte erhalten den Strukturausgleich zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt (§ 12 Absatz 1 Satz 1). Die Zahlung eines Strukturausgleichs setzt daher die Zahlung von Entgelt voraus. Der Begriff des Entgelts umfasst neben dem Tabellenentgelt die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile.

Die Ausgleichsbeträge sind nicht dynamisch (§ 12 Absatz 1 Satz 1). Sie nehmen daher an allgemeinen Entgeltanpassungen nicht teil, sondern bleiben für die Dauer der Zahlung in der Höhe grundsätzlich unverändert. Andererseits sind allgemeine Entgeltanpassungen auch nicht auf den Strukturausgleich anzurechnen. Änderungen der Strukturausgleichsbeträge können sich aber ergeben bei

- einer Änderung der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit (siehe Ziffer 4.1.2),
- einer Höhergruppierung (siehe Ziffer 4.3.1) oder
- einer Neuberechnung des Vergleichsentgelts gemäß § 8 Absatz 2 und Absatz 3 2. Alternative (siehe Ziffer 4.4.2).

Zu den Auswirkungen einer vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit bzw. einer Herabgruppierung auf den Strukturausgleich siehe Ziffer 4.3.2 bzw. Ziffer 4.4.3.

Die Höhe des Ausgleichsbetrages ist der Spalte 6 der Tabelle zu entnehmen. Die Strukturausgleichsbeträge sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (§ 15 Absatz 2 Satz 1 ATV). Sie fließen

- als monatliches Entgelt i. S. v. § 20 Absatz 3 Satz 1 TV-L in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L) bzw.
- als sonstige in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung (§ 21 Satz 1 TV-L)

ein.

Besteht nicht für alle Tage eines Kalendermonats ein Anspruch auf Entgelt, wird ein Strukturausgleich nur anteilig für den Zeitraum gezahlt, für den ein Entgeltanspruch besteht (vgl. § 24 Absatz 3 Satz 1 TV-L). Dies gilt sinngemäß bei Änderungen des Teilzeitumfangs im Laufe eines Kalendermonats.

Steht ein Strukturausgleichsbetrag nur anteilig zu (z. B. aufgrund von Teilzeitbeschäftigung), ist die Rundungsregelung des § 24 Absatz 4 TV-L zu berücksichtigen.

4.1.2 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigten steht der Strukturausgleich - mit Ausnahme der unter Ziffer 5.4 dargestellten Sonderfälle - zeitanteilig zu (§ 12 Absatz 4 Satz 1 TVÜ-Länder in Verbindung mit § 24 Absatz 2 TV-L). Für Beschäftigte im Tarifgebiet Ost, deren Arbeitszeit nach § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung vom 6. Juli 1992 bzw. vom 12. Oktober 2006 herabgesetzt ist, gilt dies gemäß § 12 Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder entsprechend.

Bei individuellen Veränderungen des Arbeitszeitumfangs (also Erhöhungen und Reduzierungen) ändert sich der Strukturausgleich entsprechend. Dies gilt sowohl für Arbeitszeitänderungen vor als auch nach Zahlungsbeginn (Protokollerklärung zu § 12 Absatz 4).

Beispiel:

Ein vollzeitbeschäftigter Angestellter der VergGr. IV a Fallgruppe 1 b BAT (ohne Aufstieg), Lebensaltersstufe 43 und mit einem Ortszuschlag der Stufe 2 ist in die Entgeltgruppe 10 übergeleitet worden. Er erhält ab November 2008 dauerhaft einen monatlichen Strukturausgleich in Höhe von 60 € aus folgender Zeile der Tabelle:

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
10	IV a	ohne	OZ 2	43	60 €	dauerhaft

Ab 16. April 2010 reduziert er seine wöchentliche Arbeitszeit auf 75 v.H. eines Vollzeitbeschäftigten.

Für April 2010 beträgt der Strukturausgleich 52,50 €; ab Mai 2010 erhält der Beschäftigte 75 v.H. des vollen Strukturausgleichs, somit 45 € monatlich.

Hinsichtlich der Veränderung des Arbeitszeitumfangs von Beschäftigten, deren für Spalte 4 der Tabelle maßgeblicher Ortszuschlag sich nach § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O (Konkurrenzregelung) bemisst, gelten wegen der insoweit vorgehenden besonderen Regelungen in der Vorbemerkung die unter Ziffer 5.4 dargestellten Besonderheiten.

4.2 Zahlungsbeginn und -dauer, Unterbrechungen

4.2.1 Zahlungsbeginn

Der Beginn der Zahlung des Strukturausgleichs ist grundsätzlich der Monat November 2008 (§ 24 Absatz 1 TV-L), sofern in Spalte 7 der Tabelle nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 12 Absatz 2, vgl. auch Absatz 2 Sätze 1 und 2 der Vorbemerkungen).

Beispiel:

Wird in Spalte 7 als Zahlungsbeginn "nach 4 Jahren" genannt, bedeutet dies einen Zahlungsbeginn nach vier Jahren, gerechnet von November 2006 an, also im November 2010.

Unterbrechungen der Entgeltzahlung vor dem in Spalte 7 der Tabelle bestimmten Zeitpunkt führen nach Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkungen nicht zu einer Verschiebung des Zahlungsbeginns (vgl. auch Ziffer 4.2.3). Steht allerdings im eigentlichen Monat der Zahlungsaufnahme kein Entgelt zu (z. B. wegen Elternzeit), verschiebt sich der Zahlungsbeginn auf den ersten Monat mit Entgeltanspruch.

4.2.2 Zahlungsdauer

4.2.2.1 Allgemeines

Die Dauer der Zahlung richtet sich ebenfalls nach den Angaben in Spalte 7 der Tabelle. In der Mehrzahl der Fälle wird der Strukturausgleich dauerhaft zusätzlich zum monatlichen Entgelt gezahlt, d. h. für den gesamten Zeitraum des Arbeitsverhältnisses, sofern Entgelt geschuldet wird (vgl. § 12 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 der Vorbemerkungen). Teilweise ist die Bezugsdauer aber befristet; dabei bezieht sich diese Angabe auf konkrete Kalenderzeiträume, stets gerechnet ab

November 2008 (vgl. Absatz 3 Satz 1 der Vorbemerkungen). Die Angabe "für 3 Jahre" bedeutet einen Zahlungsanspruch von November 2008 bis Oktober 2011. Die Angabe "nach 4 Jahren für 7 Jahre" bedeutet Zahlungsbeginn im November 2010 und letzte Zahlung im Oktober 2017. Zu Unterbrechungen vgl. Ziffer 4.2.3.

Sofern in Spalte 7 der Tabelle eine Befristung des Strukturausgleichs auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festgelegt ist, muss hinsichtlich der Beendigung folgende - in Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkungen geregelte - Besonderheit beachtet werden: Eine tarifvertragliche Ausnahme zu Gunsten der Beschäftigten besteht dann, wenn das Ende des Zahlungszeitraumes zeitlich nicht mit einem Stufenaufstieg in der jeweiligen Entgeltgruppe zusammenfällt; in diesen Fällen wird der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstieg fortgezahlt.

Beispiel:

Eine vollzeitbeschäftigte Angestellte ist am 1. November 2006 mit einem Vergleichsentgelt von 3.145,53 € (Tarifgebiet West) in eine individuelle Zwischenstufe zwischen den Stufen 2 und 3 (Stufe 2+) der Entgeltgruppe 12 übergeleitet worden und hat nach folgender Zeile der Tabelle Anspruch auf einen Strukturausgleich von 100 € monatlich für die Dauer von fünf Jahren:

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
12	III	II a nach 8 Jahren	OZ 2	31	100 €	für 5 Jahre

Am 1. November 2008 rückt sie gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 in die nächsthöhere reguläre Stufe 3 auf. Bei durchschnittlicher Leistung rückt sie nach dreijähriger Stufenlaufzeit am 1. November 2011 in die Stufe 4 auf. Im November 2008 erhält sie erstmalig einen monatlichen Strukturausgleich in Höhe von 100 €. Aufgrund der Beschränkung auf fünf Jahre würde die letzte Zahlung im Oktober 2013 erfolgen.

Weil die regelmäßige Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 5 - durchschnittliche Leistung wird unterstellt - vier Jahre beträgt, steht der Beschäftigten bis zum Erreichen der nächst höheren Stufe 5, also bis Oktober 2015, der Strukturausgleich zu. Die Bezugsdauer des Strukturausgleichs verlängert sich also um zwei Jahre.

Maßgeblich ist der tatsächliche Zeitpunkt des Stufenaufstiegs, auch im Fall der Verkürzung oder Verlängerung der Stufenlaufzeit nach § 17 Absatz 2 und 3 TV-L (siehe hierzu aber Ziffer 4.2.2.2). Da durch die Klausel bei Beschäftigten, welche die Endstufe noch nicht erreicht haben, eine Verringerung der monatlichen Bezüge vermieden werden soll, gilt die Ausnahmeregelung nicht, wenn der Stufenaufstieg in die Endstufe bereits erfolgt ist; in diesen Fällen bleibt es bei der festgelegten Dauer. Bei Beschäftigten, die sich zum Zeitpunkt des Auslaufens des in der Tabelle ausgewiesenen Zahlungszeitraumes bereits in der Endstufe befinden, steht kein Stufenaufstieg mehr an, durch den die Einkommenseinbuße infolge des Wegfalls des Strukturausgleichs ganz oder zum Teil kompensiert werden könnte. Eine Verlängerung des Zahlungszeitraums des Strukturausgleichs kann daher in diesen Fällen nicht stattfinden.

Eine Besonderheit zur Höhe der Ausgleichsbeträge und der Dauer der Zahlung existiert bei

EG 13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	LASt 29.

Die Strukturausgleichstabelle (Anlage 3 zum TVÜ-L) weist einmal einen Strukturausgleich von 20 € „nach 2 Jahren für 2 Jahren“ und zum zweiten einen Strukturausgleich von 130 € „nach 4 Jahren für 2 Jahre“ aus.
Dies bedeutet, dass die entsprechenden Beschäftigten zunächst für zwei Jahre, d.h. in der Zeit vom 1.11.2008 bis 31.10.2010 einen monatlichen Strukturausgleich von 20 € und anschließend für weitere zwei Jahre vom 1.11.2010 bis 31.10.2012 einen monatlichen Strukturausgleich in Höhe von 130 € erhalten. Entsprechendes gilt für den zweiten Fall dieser Art für Beschäftigte in 13 Ü mit Aufstieg nach Ib nach 11 Jahren.

4.2.2.2 Zahlungsdauer bei Verkürzung oder Verlängerung des Stufenaufstiegs

Auch in denjenigen Fällen, in denen der Stufenaufstieg gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 TV-L verkürzt oder gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2, § 17 Absatz 3 Satz 2 TV-L verlängert wird, greift die sich aus Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkungen zur Anlage 3 TVÜ-Länder ergebende Regelung, wonach ein zeitlich befristeter Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstiegszeitpunkt weiterzuzahlen ist, wenn das Ende der in der Tabelle angegebenen Zahlungsdauer nicht mit einem Stufenaufstieg zeitlich zusammenfällt.

Für eine **Verkürzung** der Stufenlaufzeit gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 TV-L ergeben sich daraus folgende Fallkonstellationen:

a) Durch den verkürzten Stufenaufstieg kann der sich aus der Tabelle ergebende Endzeitpunkt der Zahlungsdauer des Strukturausgleichs und der Zeitpunkt des Stufenaufstieges **auseinander fallen**.

Beispiel:

Für einen Beschäftigten ist die folgende Zeile der Strukturausgleichstabelle maßgeblich:

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
9	V b	IV b nach 6 Jahren	OZ 1	29	50 €	für 3 Jahre

Der Beschäftigte erhält ab dem 1. November 2008 Entgelt nach der Entgeltgruppe 9 Stufe 3. Nach der Regelaufstiegszeit würde der Beschäftigte nach drei Jahren, mithin am 1. November 2011, in die Stufe 4 aufsteigen. Zu diesem Zeitpunkt würde auch die Zahlung des Strukturausgleichs gemäß der Tabelle enden.

Der Stufenaufstieg wird gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 TV-L um ein Jahr verkürzt. Der Beschäftigte steigt somit am 1. November 2010 in die Entgeltgruppe 9 Stufe 4 auf. Der Strukturausgleich ist nach der Tabelle aber noch bis zum 31. Oktober 2011 weiterzuzahlen.

Da in diesem Falle der Endzeitpunkt für die Zahlung des Strukturausgleichs nach der Tabelle und der Stufenaufstiegszeitpunkt nicht zusammenfallen, ist gemäß Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkungen zur Anlage 3 TVÜ-Länder der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstiegszeitpunkt, mithin dem Aufstieg in die Stufe 5 am 1. November 2014, weiterzuzahlen.

b) Durch den verkürzten Stufenaufstieg kann der sich aus der Tabelle ergebende Endzeitpunkt der Zahlungsdauer des Strukturausgleichs und der Zeitpunkt des Stufenaufstieges **zusammenfallen**.

Beispiel:

Für eine Beschäftigte ist die folgende Zeile der Strukturausgleichstabelle maßgeblich:

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
10	IV b	IV a nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	35	40 €	für 4 Jahre

Die Beschäftigte erhält ab dem 1. November 2008 Entgelt nach der Entgeltgruppe 10 Stufe 3. Nach der Regelaufstiegszeit würde die Beschäftigte nach drei Jahren, mithin am 1. November 2011, in die Stufe 4 und nach weiteren vier Jahren, mithin am 1. November 2015, in die Stufe 5 aufsteigen. Die Zahlung des Strukturausgleichs gemäß der Tabelle würde nach vier Jahren, mithin zum 1. November 2012 enden. Nach Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkungen zur Anlage 3 TVÜ-Länder wäre der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstiegszeitpunkt, mithin dem Aufstieg in die Stufe 5 zum 1. November 2015, weiterzuzahlen.

Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 TV-L wird der Stufenaufstieg in die Stufe 4 um ein Jahr und in die Stufe 5 um zwei Jahre verkürzt. Die Beschäftigte steigt somit am 1. November 2010 in die Stufe 4 und am 1. November 2012 in die Stufe 5 auf. Die Zahlung des Strukturausgleichs endet nach der Tabelle zum gleichen Zeitpunkt. Eine Verlängerung der Strukturausgleichszahlung findet nicht statt.

c) Sowohl der verkürzte Stufenaufstieg als auch der Regelaufstiegszeitpunkt können vor dem sich aus der Tabelle ergebenden Endzeitpunkt der Zahlungsdauer des Strukturausgleichs liegen.

Beispiel:

Wie Beispiel zu Buchstabe b, aber es erfolgt nur einmalig eine Verkürzung der Stufenlaufzeit, und zwar bei dem Aufstieg in die Stufe 4. Die Beschäftigte steigt somit bereits am 1. November 2010 in die Stufe 4 auf.

Die Zahlung des Strukturausgleichs endet nach der Tabelle zum 1. November 2012. Da die Stufenlaufzeit nicht erneut verkürzt wird, ist der Strukturausgleich gemäß Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkungen zur Anlage 3 TVÜ-Länder bis zum nächsten Stufenaufstiegszeitpunkt, mithin nunmehr dem Aufstieg in die Stufe 5 zum 1. November 2014, weiterzuzahlen. Der Weiterzahlungszeitraum des Strukturausgleichs verkürzt sich somit im Vergleich zur Regelaufstiegsdauer um ein Jahr.

Desgleichen ist der Strukturausgleich auch in denjenigen Fällen, in denen der Stufenaufstieg gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2, § 17 Absatz 3 Satz 2 TV-L **verlängert** wird, bis zum Stufenaufstiegszeitpunkt unabhängig davon weiterzuzahlen, ob bereits zuvor ein Auseinanderfallen zwischen dem Stufenaufstiegszeitpunkt und dem Endzeitpunkt der Zahlungsdauer des Strukturausgleichs gegeben war oder ob es erst durch die Verlängerung des Stufenaufstiegs zu einem solchen Auseinanderfallen gekommen ist.

4.2.3 Unterbrechung der Zahlung

Ruht vorübergehend der tarifliche Anspruch auf Entgelt z. B. wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen, wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Sonderurlaubs (§ 28 TV-L), besteht für diesen Zeitraum auch kein Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleichs (§ 12 Absatz 1 Satz 1 - vgl. Ziffer 4.1.1). Ist in Spalte 7 der Tabelle eine zeitlich begrenzte Bezugsdauer angegeben, wird dieser Kalenderzeitraum nicht um Unterbrechungszeiten verlängert, sondern rechnet unverändert ab dem Monat des Beginns des Strukturausgleichs (vgl. Ziffer 4.2.1).

Beispiel:

Ein Beschäftigter hat ab November 2008 Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleichs für die Dauer von drei Jahren bis Oktober 2011. Am 10. September 2010 endet seine sechswöchige Bezugsfrist für Entgelt im Krankheitsfall gemäß § 22 Absatz 1 TV-L. Vom 11. September 2010 bis 9. Juni 2011 hat er Anspruch auf Krankengeldzuschuss gemäß § 22 Absatz 2 TV-L. Seine Arbeit nimmt er am 15. Dezember 2011 wieder auf. In der Zeit vom 10. Juni bis 14. Dezember 2011 besteht kein Anspruch auf Entgelt.

Für die Dauer des Erhalts von Entgelt im Krankheitsfall gemäß § 22 Absatz 1 TV-L besteht auch Anspruch auf Zahlung des Strukturausgleichs, also bis 10. September 2010 (für September 2010 nur anteilig). Für die Zeit des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss gemäß § 22 Absatz 2 TV-L ist der Strukturausgleich in die Berechnung des Krankengeldzuschusses mit einzubeziehen. Ab 10. Juni 2011 und für die weiteren vollen Kalendermonate ohne Entgeltanspruch besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleichs. Im Oktober 2011 endet ohnehin der auf einen Kalenderzeitraum von drei Jahren befristete Strukturausgleich. Eine Verlängerung des im Oktober 2008 beginnenden Bezugszeitraums um Zeiten ohne Anspruch auf Zahlung des Strukturausgleichs (also der Zeit vom 10. Juni bis Ende Oktober 2011) ab der Wiederaufnahme der Arbeit im Dezember 2011, findet nicht statt. (Eine etwaige Verlängerung bis zum nächsten Stufenaufstiegszeitpunkt gemäß Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkungen zur Anlage 3 TVÜ-Länder bleibt unberührt.)

4.3 Anrechnungen auf den Strukturausgleich

Nach § 12 Absatz 5 wird bei Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet (dazu Ziffer 4.3.1). In den Fällen einer vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit erfolgt hingegen keine Anrechnung (dazu Ziffer 4.3.3).

4.3.1 Anrechnung bei Höhergruppierung

Bei Höhergruppierungen nach § 17 Absatz 4 TV-L oder nach § 6 Absatz 2 TVÜ-Länder einschließlich Höhergruppierungen nach § 8 Absatz 1 und Absatz 3 1. Alternative wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt nach § 12 Absatz 5 auf den Strukturausgleich angerechnet. Dies gilt für alle Höhergruppierungen, gleich aus welchem Grund.

Angerechnet werden Höhergruppierungsgewinne infolge einer Höhergruppierung vor Beginn der Zahlung des Strukturausgleichs ebenso wie Höhergruppierungsgewinne nach Zahlungsaufnahme des Strukturausgleichs. Anzurechnen ist der Höhergruppie-

rungsgewinn im Zeitpunkt der Höhergruppierung einschließlich eines etwaigen Garantiebetrages nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L sowie ggf. nachfolgende Stufensteigerungen (vgl. Ziffer 4.3.2). Allgemeine Entgeltanpassungen führen dagegen nicht zu weiterer Verrechnung.

4.3.2 Höhe des Anrechnungsbetrages

Nach § 12 Absatz 5 wird bei einer Höhergruppierung der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt, das im Monat vor der Höhergruppierung gezahlt wurde, und dem sich auf Grund der Höhergruppierung ergebenden Entgelt ggf. einschließlich eines Garantiebetrages (vgl. § 17 Absatz 4 TV-L, § 6 Absatz 2 TVÜ-Länder).

Beispiel:

Eine Angestellte ist mit einem fiktiven Vergleichsentgelt von 2.622,58 € (Tarifgebiet West), das sich am 1. Januar 2008 wegen der allgemeinen Entgeltanpassung auf 2.700 € erhöht hat, in eine individuelle Zwischenstufe zwischen den Stufen 3 und 4 (Stufe 3+) der Entgeltgruppe 9 übergeleitet worden und hat nach folgender Zeile der Tabelle ab November 2008 Anspruch auf einen dauerhaften Ausgleichsbetrag in Höhe von 60 € monatlich:

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
9	V b	IV b nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	37	60 €	dauerhaft

Am 1. August 2008 - drei Monate vor Beginn der Zahlung eines Strukturausgleichs - wird sie in Entgeltgruppe 10 höhergruppiert und erhält nach § 6 Absatz 2 Satz 1 ein monatliches Tabellenentgelt in Höhe von 2.885 €.

Die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Tabellenentgelt beträgt 185 € monatlich. Diese Steigerung ihres Entgelts überschreitet den Ausgleichsbetrag von 60 € um 125 € und zehrt deshalb den Ausgleichsbetrag völlig auf. Der dem Grunde nach bestehende Anspruch auf Zahlung des Strukturausgleichs entfällt daher aufgrund der Höhergruppierung.

Wird der Strukturausgleich durch die Höhergruppierung nicht vollständig aufgezehrt, erfolgt bei anschließenden Stufenaufstiegen eine weitere Anrechnung. Gleiches gilt bei erneuter Höhergruppierung.

Beispiel:

Eine Angestellte ist mit einem fiktiven Vergleichsentgelt von 1.872,63 € (Tarifgebiet West), das sich am 1. Januar 2008 wegen der allgemeinen Entgeltanpassung auf 1.930 € erhöht hat, in eine individuelle Zwischenstufe zwischen den Stufen 3 und 4 (Stufe 3+) der Entgeltgruppe 3 übergeleitet worden und hat nach folgender Zeile der Tabelle ab November 2008 Anspruch auf einen dauerhaften Ausgleichsbetrag in Höhe von 35 € monatlich:

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
3	VIII	ohne	OZ 2	35	35 €	dauerhaft

Am 1. November 2008 steigt sie in die Stufe 4 der Entgeltgruppe 3 auf (1.935,00 €). Am 1. Dezember 2008 wird sie nach Entgeltgruppe 4 höhergruppiert und erhält dort wegen des Wirksamwerdens des Garantiebetrages von 25,73 € insgesamt 1.960,73 €.

Als Strukturausgleich werden im Monat November 2008 noch 35 € gezahlt. Ab Dezember 2008 reduziert sich der Strukturausgleich auf (35,00 - 25,73 =) 9,27 €. Mit Erreichen der nächsthöheren Stufe 4 in der Entgeltgruppe 4 - durchschnittliche Leistung vorausgesetzt - im Dezember 2011 entfällt der noch verbliebene Strukturausgleich von 9,27 € gänzlich.

Wäre die Beschäftigte bereits am 1. Mai 2008 höhergruppiert worden, hätte die Differenz zwischen dem bisherigen Vergleichsentgelt (1.930 €) und dem neuen Tabellenentgelt in Entgeltgruppe 4 Stufe 3 (1.960 €) 30 € betragen, so dass bereits ab November 2008 nur ein Strukturausgleich von 5 € zugestanden hätte.

4.3.3 Keine Anrechnung bei vorübergehender Übertragung höherwertiger Tätigkeit

Entsprechend dem Urteil des BAG vom 26. Juli 2012 - 6 AZR 701/10 - wird die Zulage für die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (§ 14 TV-L) nicht auf den Strukturausgleich angerechnet, so dass dieser in unveränderter Höhe fortzuzahlen ist.

4.4 Wegfall des Strukturausgleichs

4.4.1 Fallgestaltungen

Während die Einstellung der Entgeltzahlung eine Unterbrechung bewirkt (siehe Ziffer 4.2.3), entfällt der Anspruch auf Strukturausgleich

- bei Ablauf der festgelegten Dauer (siehe Ziffer 4.2.2),
- bei vollständiger Aufzehrung nach Höhergruppierung (siehe Ziffer 4.3.2), sowie
- bei Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 2. Alternative (siehe Ziffer 4.4.2).

In den Fällen einer Herabgruppierung erfolgt hingegen kein Wegfall (siehe Ziffer 4.4.3).

4.4.2 Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 2. Alternative

Ergibt sich bei den Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 in der Zeit vom 1. November 2006 bis zum 31. Oktober 2008 nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 2. Alternative ein höheres Vergleichsentgelt, entfällt der Anspruch auf Strukturausgleich (§ 8 Absatz 2 Satz 3). Dies gilt auch dann, wenn der Höhergruppierungsgewinn niedriger ist als der Strukturausgleichsbetrag.

4.4.3 Kein Wegfall bei Herabgruppierung

Nach dem Urteil des BAG vom 14. April 2011 - 6 AZR 726/09 – hat eine Herabgruppierung nach dem Inkrafttreten des TVÜ-Bund keine Auswirkung auf den Anspruch auf Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Bund, da die Vergütungsgruppe zum Stichtag 1. Oktober 2005 maßgebend ist.

Die Mitgliederversammlung hat keine Bedenken erhoben, aus dem Urteil des BAG allgemeine Folgerungen für den Strukturausgleich nach § 12 zu ziehen. Dies gilt allerdings nicht für korrigierende Rückgruppierungen.

5. Konkurrenzfälle beim Ehegattenanteil im Ortszuschlag

Abweichungen von den unter Ziffer 3 dargestellten Tatbestandsvoraussetzungen wie auch von den unter Ziffer 4 dargestellten Rechtsfolgen ergeben sich in so genannten Konkurrenzfällen des Ortszuschlags. Der Anspruch auf Strukturausgleich knüpft tatbestandlich an den Ortszuschlagsanspruch nach altem Recht an. Dabei sind in Spalte 4 der Tabelle nur Fallgestaltungen des Ortszuschlags der Stufe 1 und des Ortszuschlags der Stufe 2 abgebildet. Für den besonderen Fall, dass sich der Ortszuschlag zum 1. November 2006 nach § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O bemessen hätte, sind die Sonderregelungen gemäß Absatz 1 der Vorbemerkungen zu Anlage 3 TVÜ-Länder zu beachten.

5.1 Anwendungsbereich

Absatz 1 der Vorbemerkungen zu Anlage 3 TVÜ-Länder betrifft Fälle, in denen zum Überleitungsstichtag der Ehegatte einer/eines Beschäftigten als Angestellter, Beamter, Richter oder Soldat im öffentlichen Dienst stand oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt war und ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder der Ortszuschlag der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zugestanden hätte (vgl. § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O). Keine Anwendung findet die Sonderregelung auf andere nicht verheiratete Beschäftigte, die nach bisherigem Recht den Ortszuschlag der Stufe 2 erhalten haben, wie z. B. Witwen, Geschiedene mit Unterhaltsverpflichtung usw., da auf sie § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O keine Anwendung fand.

Der Fall, dass wegen der Beanspruchung des Ortszuschlags der Stufe 2 durch mehrere Beschäftigte im öffentlichen Dienst wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung, der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Angestellten maßgebenden Ortszuschlags gemäß § 29 Abschnitt B Absatz 2 Nr. 4 Satz 4 BAT / BAT-O nach der Zahl der Berechtigten zum Stichtag (1. November 2006) anteilig zu gewähren war, ist von den Tarifvertragsparteien nicht berücksichtigt worden. Da diesbezüglich jedoch die gleiche Interessenlage wie in den Fällen der Ehegattenkonkurrenz gemäß § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O gegeben ist, ist aufgrund der bestehenden Regelungslücke die tarifvertragliche Regelung nach Satz 1 der Vorbemerkungen zur Anlage 3 TVÜ-Länder für den Fall der Ehegattenkonkurrenz gemäß

§ 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O entsprechend heranzuziehen. Die nachstehenden Ausführungen sind auch auf diesen Fall übertragbar.

Maßgeblich ist, ob § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O am Stichtag, also am 1. November 2006 Anwendung gefunden hätte (vgl. Ziffer 3.2). Die Regelung findet daher sowohl auf Beschäftigte, deren Ehegatte am Stichtag weiterhin ortszuschlagsberechtigt war, als auch auf Beschäftigte, deren Ehegatte zum Stichtag ebenfalls in den TV-L übergeleitet worden ist, Anwendung. Wegen der auf den Stichtag 1. November 2006 bezogenen fiktiven Weitergeltung ist es unerheblich, welche Stufe des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt nach § 5 eingeflossen ist (§ 12 Absatz 1 Satz 2 verweist ausdrücklich nicht auf § 5). Auch wenn also bei einem verheirateten Angestellten bei der Überleitung die Stufe 1 des Ortszuschlags z. B. wegen Beschäftigung des Ehegatten als Beamtin/Beamter zugrunde gelegt wurde, gilt in diesen Fällen beim Strukturausgleich die Sonderregelung des Absatzes 1 der Vorbemerkungen zur Anlage 3 TVÜ-Länder.

Beispiel:

Ein verheirateter Angestellter (OZ Stufe 2) in VergGr. V b BAT mit noch ausstehendem fünfjährigen Aufstieg in VergGr. IV b ist am 1. November 2006 in die Entgeltgruppe 9 übergeleitet worden. Weil die Ehefrau des Beschäftigten bei einem öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt war, welcher über den 31. Oktober 2006 hinaus den BAT / BAT-O anwendete, ging bei Überleitung in den TV-L die Stufe 1 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt des Beschäftigten ein (§ 5 Absatz 2 Satz 2).

Bei der Prüfung, ob dem Beschäftigten ein Strukturausgleich zusteht und wenn ja, in welcher Höhe, ist Absatz 1 der Vorbemerkungen anzuwenden. Es sind daher die mit Ortszuschlag der Stufe 2 ausgewiesenen Strukturausgleiche maßgeblich (zur Höhe siehe Ziffer 5.3).

Unerheblich ist, ob sich nach dem 1. November 2006 die für den Ortszuschlag relevanten Verhältnisse ändern (siehe Ziffer 3.5).

Beispiel:

Heirat nach dem 1. November 2006 oder Ausscheiden des Ehegatten aus dem öffentlichen Dienst nach dem 1. November 2006.

5.2 Für Konkurrenzfälle maßgebliche OZ-Stufe der Tabelle

In den Fällen der Konkurrenzregelung des § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O sind ausschließlich die mit Ortszuschlag der **Stufe 2** ausgewiesenen Strukturausgleiche maßgeblich (siehe Absatz 1 der Vorbemerkungen zur Anlage 3 TVÜ-Länder).

5.3 Höhe des Strukturausgleichs

Sofern die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen (siehe dazu oben Ziffer 3), steht als Strukturausgleich die Hälfte des Strukturausgleichsbetrages zu, welcher für Beschäftigte mit Ortszuschlag der Stufe 2 ausgewiesen ist, also die Hälfte des in Spalte 6 genannten Betrages.

Beispiel:

Ein verheirateter vollzeitbeschäftigter Angestellter der VergGr. III Fallgruppe 2 a BAT mit achtjährigem Aufstieg nach VergGr. II a BAT, Lebensaltersstufe 39, ist am 1. November 2006 in die Entgeltgruppe 12 übergeleitet worden. Die Ehefrau des Beschäftigten war zum Stichtag ebenfalls im öffentlichen Dienst tätig.

Der Strukturausgleich bestimmt sich grundsätzlich nach der Stufe 2 in Spalte 4 der Tabelle. Demnach ist folgende Zeile der Tabelle heranzuziehen:

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft

Nach Absatz 1 der Vorbemerkungen steht dem Beschäftigten als Strukturausgleich die Hälfte des in Spalte 6 ausgewiesenen Betrages zu, also dauerhaft 50 €/Monat.

5.4 Teilzeitarbeit

Nach § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O war die Höhe des Ortszuschlages bei Teilzeitarbeit in Konkurrenzfällen anders als in Fällen ohne Konkurrenz unter bestimmten Voraussetzungen nicht zeitratierlich zu bemessen; § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O fand auf Grund der Regelung in § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O in bestimmten Fällen der Konkurrenz im Ortszuschlag keine Anwendung (§ 29 Abschnitt B Absatz 5 Satz 2 BAT / BAT-O). Diese Besonderheiten sind durch die Inbezugnahme von § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O in Absatz 1 der Vorbemerkungen zur Anlage 3 TVÜ-Länder auch bei der Ermittlung der Höhe des Strukturausgleichs zu berücksichtigen, werden aber in dieser Vorbemerkung zugleich modifiziert. Daraus ergeben sich die folgenden Besonderheiten:

5.4.1 Teilzeitarbeit zum Stichtag

Es ist danach zu unterscheiden, ob § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O am Stichtag Anwendung fand oder nicht.

5.4.1.1 Keine Anwendung des § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O am Stichtag

Beschäftigte, bei denen zum Stichtag mindestens ein Ehepartner vollzeitbeschäftigt war oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt waren, hätten gemäß § 29 Abschnitt B Absatz 5 Satz 2 BAT / BAT-O Anspruch auf Ortszuschlag in Höhe des hälftigen Unterschiedsbetrages zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 1 und dem Ortszuschlag der Stufe 2 gehabt. Nach Absatz 1 der Vorbemerkungen zur Anlage 3 TVÜ-Länder erhalten diese Beschäftigten "den entsprechenden Anteil" des Strukturausgleichs, also die Hälfte des Strukturausgleichs für Verheiratete.

Beispiel:

Ein verheirateter, mit 60 v.H. teilzeitbeschäftigter Angestellter der VergGr. III BAT ist am 1. November 2006 in die Entgeltgruppe 12 übergeleitet worden. Die Ehefrau des

Beschäftigten war zu diesem Zeitpunkt ebenfalls im öffentlichen Dienst tätig und vollzeitbeschäftigt. Die Strukturausgleichstabelle weist für diesen Fall (mit der OZ-Stufe 2) in der Spalte 6 einen Betrag von 100 € aus.

Absatz 1 der Vorbemerkungen ist zu beachten; diese Vorschrift findet auch Anwendung auf Beschäftigte, bei denen zum Stichtag (1. November 2006) mindestens ein Ehepartner vollzeitbeschäftigt war oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt waren. Weil der Beschäftigte mit 60 v.H. teilzeitbeschäftigt ist, steht ihm als Strukturausgleich vom 1. November 2008 an die Hälfte des Betrages nach Spalte 6 der Tabelle zu, also dauerhaft 50 € monatlich.

5.4.1.2 Anwendung des § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O am Stichtag

Anders verhält es sich, wenn mit beiden Ehegatten **nicht** mindestens die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter vereinbart war. In diesem Fall stand der hälftige Ehegattenanteil jedem Ehegatten nur anteilig zu (§ 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O). Von den Tarifvertragsparteien war nicht beabsichtigt, in diesen Fällen den Strukturausgleich ebenfalls zur Hälfte zu zahlen. Denn in diesen Fällen "bemisst" sich der Ortszuschlag gerade nicht nach der Ausnahmeregelung des § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O, sondern nach § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O.

Beispiel:

Wie Beispiel zu Ziffer 5.4.1.1, jedoch war der Angestellte mit 40 v.H. und seine Ehefrau mit 50 v.H. teilzeitbeschäftigt. Der Angestellte erhielt auf Grund anzuwendender Konkurrenzregelung gemäß § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O 40 v.H. des hälftigen Ehegattenanteils.

Der Beschäftigte erhält nach zwei Jahren, also vom 1. November 2008 an, 40 v.H. vom ausgewiesenen Strukturausgleich in Höhe von 100 €, mithin 40 € monatlich.

5.4.2 Spätere Veränderungen des Teilzeitumfangs

Da es auf die Verhältnisse am Stichtag ankommt, also am 1. November 2006, spielt es für den Anspruch auf Strukturausgleich keine Rolle, wie sich das Beschäftigungsverhältnis des Ehegatten der/des Beschäftigten entwickelt. Die Verhältnisse am 1. November 2006 bleiben für die gesamte Zahlungsdauer des Strukturausgleichs maßgeblich, selbst wenn der Ehegatte aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Die früheren Konkurrenzregelungen des Ortszuschlagsrechts sind für den weiteren Anspruch auf Strukturausgleich nicht maßgeblich und demzufolge auch nicht weiterzuführen. Änderungen im Umfang der Arbeitszeit wirken sich allerdings unterschiedlich danach aus, ob entsprechend den Vorbemerkungen zur Anlage 3 TVÜ-Länder der Strukturausgleich zur Hälfte aufgrund Vollbeschäftigung eines oder mindestens hälftiger Arbeitszeit beider Ehegatten zu zahlen ist oder ob sich der Ehegattenanteil im Ortszuschlag bei Eingreifen der Konkurrenzregelung des § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O nach § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O bemessen hat.

5.4.2.1 Keine Anwendung des § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O am Stichtag

In den Fällen, in denen die Konkurrenzregelung des § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O Anwendung fand und sich der Ehegattenanteil im Ortszuschlag nach § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O bemessen hat (siehe Beispiele zu Ziffer 5.3 und 5.4.1.1), bleibt es beim bisherigen Zahlbetrag, auch wenn die Arbeitszeit weniger als die Hälfte der für Vollbeschäftigte geltenden Arbeitszeit beträgt. Auch bei einer Erhöhung der Arbeitszeit verbleibt es beim bisherigen Zahlbetrag.

Beispiel 1:

Der Beschäftigte im Beispiel zu Ziffer 5.3 erhält vom 1. November 2008 an die Hälfte des für Vollbeschäftigte ausgewiesenen Strukturausgleichs, also 50 € monatlich. Der Beschäftigte erhöht zum 1. Januar 2009 seine Arbeitszeit auf 75 v.H. wöchentlich. Der Strukturausgleich ist in bisheriger Höhe weiter zu zahlen.

Beispiel 2:

Der Beschäftigte im Beispiel zu Ziffer 5.4.1.1 reduziert zum 1. Januar 2009 seine Arbeitszeit auf 12 Stunden wöchentlich. Der Strukturausgleich ist in bisheriger Höhe weiter zu zahlen.

5.4.2.2 Anwendung des § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O am Stichtag

In den Fällen, in denen die Konkurrenzregelung des § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O Anwendung fand und sich der Ehegattenanteil im Ortszuschlag nach § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O bestimmte (siehe Beispiel zu Ziffer 5.4.1.2), bewirken Arbeitszeitänderungen auch eine Änderung des bisherigen Zahlbetrages, wobei höchstens die Hälfte des für verheiratete Vollbeschäftigte ausgewiesenen Strukturausgleichs zusteht.

Beispiel 1:

Der Beschäftigte im Beispiel zu Ziffer 5.4.1.2 erhöht am 1. Januar 2009 seine Arbeitszeit auf 70 v.H. der für Vollbeschäftigte geltenden Arbeitszeit. Er erhält ab diesem Zeitpunkt die Hälfte des für Vollbeschäftigte ausgewiesenen Strukturausgleichs, also 50 € monatlich.

Beispiel 2:

Der Beschäftigte im Beispiel zu Ziffer 5.4.1.2 verringert am 1. Mai 2009 seine Arbeitszeit auf 20 v.H. der für Vollbeschäftigte geltenden Arbeitszeit. Er erhält ab diesem Zeitpunkt 20 v.H. des für Vollbeschäftigte ausgewiesenen Strukturausgleichs, also 20 € monatlich.

6. Strukturausgleich für Pflegekräfte
6.1 Abweichende Tabellenstruktur

Die Strukturausgleiche für das Pflegepersonal, das unter die Anlage 1 b zum BAT / BAT-O fällt, sind in einer eigenständigen Tabelle festgelegt, die in der Anlage 3 zum TVÜ-Länder unter **Teil B** abgedruckt ist. Diese Tabelle weicht in ihrem Aufbau von der Tabelle des Teils A ab; sie gliedert sich wie folgt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8
EG	**Vergütungs-gruppe**	**Ortszu-schlag Stufe $^1/_2$**	**Überleitung aus**		**nach**	**für**	**Betrag Tarifge-biet West**
			VergGr.	**Stufe**			

Hierbei beschreibt

- die Spalte 1 die Entgeltgruppe, in die die ehemalige Pflegekraft übergeleitet worden ist,
- die Spalte 2 den Karriereverlauf, der für die Festlegung der neuen Entgeltgruppe maßgeblich war,
- die Spalte 3 die Ortszuschlagsstufe 1 bzw. 2 der Pflegekraft zum 1. November 2006,
- die Spalten 4 und 5 die Vergütungsgruppe und Stufe, aus der die Überleitung erfolgt sein muss,
- die Spalte 6 den Beginn des Strukturausgleichs,
- die Spalte 7 die Dauer, für die der Strukturausgleich gezahlt wird und
- die Spalte 8 den Betrag des Strukturausgleichs im Tarifgebiet West, für den im Tarifgebiet Ost der jeweilige Bemessungssatz gilt.

Die Spalte 2 greift die KR-Verläufe auf, die auch schon aus der KR-Anwendungstabelle (Anlagen 5 A und 5 B zum TVÜ-Länder) bekannt sind. Teilweise wird aber zusätzlich nach Aufstiegszeiten differenziert (so z. B. bei den Strukturausgleichen der in die Entgeltgruppe KR 8a übergeleiteten Pflegekräfte).

Die Spalten 4 und 5 konkretisieren dann - bezogen auf den in Spalte 2 beschriebenen KR-Verlauf - aus welcher Vergütungsgruppe und Stufe die Überleitung erfolgt sein muss, um Anspruch auf den Strukturausgleich zu erwerben.

Beispiel:

Enthält die Tabelle in Teil B der Anlage 3 zum TVÜ-Länder folgende Zeilen:

EG	Vergütungs-gruppe	Ortszu-schlag Stufe $^1/_2$	Überleitung aus		nach	für	Betrag Tarifgebiet West
			VergGr.	Stufe			
8a	Kr. V a 3 Jahre, Kr. VI	OZ 2	Kr. V a	3	4 Jahren	7 Jahre	45,- €
			Kr. VI	5	2 Jahren	5 Jahre	60,- €
		OZ 1	Kr. VI	4	2 Jahren	9 Jahre	55,- €
			Kr. VI	7	2 Jahren	5 Jahre	60,- €

steht ein Anspruch auf einen Strukturausgleich nur zu, wenn

- *es sich um eine Pflegekraft handelt, die in die Entgeltgruppe 8a übergeleitet wurde,*
- *eine Tätigkeit übertragen war, die nach drei Jahren einen Aufstieg von der Vergütungsgruppe Kr. V a in die Vergütungsgruppe Kr. VI ermöglichte,*
- *bei Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 die Überleitung entweder*
  - *aus der Vergütungsgruppe Kr. V a Stufe 3 oder*
  - *aus der Vergütungsgruppe Kr. VI Stufe 5 oder*
- *bei Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 1 die Überleitung entweder*
  - *aus der Vergütungsgruppe Kr. VI Stufe 4 oder*
  - *aus der Vergütungsgruppe Kr. VI Stufe 7*

erfolgte.

In einer Reihe von Fällen steht der Strukturausgleich dabei schon nach einem Jahr nach der Überleitung, also ab dem 1. November 2007 zu. Die hiervon betroffenen Pflegekräfte erfahren folglich eine Nachzahlung ihres Strukturausgleichs seit dem 1. November 2007.

6.2 Sonderregelungen für die Entgeltgruppe 7a (Hebammen, Altenpflegerinnen)

Für die in die Entgeltgruppe 7a nach der KR-Anwendungstabelle eingruppierten Hebammen und Altenpflegerinnen sieht die Strukturausgleichstabelle folgende Besonderheit vor:

EG	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe $^1/_2$	Überleitung aus		nach	für	Betrag Tarifgebiet West
			VergGr.	Stufe			
7a	Kr. IV 2 Jahre (Hebammen 1 Jahr, Altenpflegerinnen 3 Jahre) Kr. V 4 Jahre Kr. Va	OZ 2	Kr. V	3	2 Jahren (Altenpflegerinnen nach 3 Jahren)	9 Jahre (Altenpflegerinnen für 8 Jahre)	50,- €

Hier sind zusammengefasst dargestellt

- Krankenpflegekräfte der VergGr. Kr. IV mit zweijährigem Aufstieg nach VergGr. Kr. V und weiterem vierjährigen Aufstieg nach VergGr. Kr. V a,

- Hebammen der VergGr. Kr. IV mit einjährigem Aufstieg nach VergGr. Kr. V und weiterem vierjährigen Aufstieg nach VergGr. Kr. V a und

- Altenpflegerinnen der VergGr. Kr. IV mit dreijährigem Aufstieg nach VergGr. Kr. V und weiterem vierjährigen Aufstieg nach VergGr. Kr. V a.

Krankenpflegekräfte und Hebammen, die am Stichtag Ortszuschlag der Stufe 2 und Grundvergütung nach VergGr. Kr. V Stufe 3 erhalten haben, erhalten einen Struktur-

ausgleich nach zwei Jahren, also vom 1. November 2008 an, für neun Jahre in Höhe von 50 €. Altenpflegerinnen, die am Stichtag Ortszuschlag der Stufe 2 und Grundvergütung nach VergGr. Kr. V Stufe 3 erhalten haben, erhalten diesen Strukturausgleich nach drei Jahren, also vom 1. November 2009 an, für acht Jahre.

Im Übrigen gelten die Ausführungen unter Ziffer 3 bis 5 entsprechend.

6.3 Wechsel in einen höheren oder niedrigeren Strukturausgleichsbetrag

Soweit die Tabelle in Teil B der Anlage 3 zum TVÜ-Länder einen Strukturausgleich für eine bestimmte Dauer vorsieht und im Anschluss daran einen zeitlich befristeten oder dauerhaften höheren oder niedrigeren Strukturausgleich als zuvor, gelten folgende Besonderheiten:

Ist der nach Ablauf des ersten Zahlbetrages zu gewährende Strukturausgleich höher als der Ursprungsbetrag, steht der neue Betrag unmittelbar nach Ablauf der Zahldauer des in der Tabelle ausgewiesenen ersten Zahlbetrages zu. Denn der Zweck der Ausnahmeregelung, durch Weiterzahlung des Strukturausgleichs bis zur nächsten Stufensteigerung möglichst finanzielle Einbußen der/des Beschäftigten zu vermeiden, greift hier nicht. Unberührt davon bleibt die Weiterzahlung eines befristeten weiteren Zahlbetrages über die in der Tabelle angegebene Zahldauer hinaus bis zu einem dann greifenden Stufenaufstieg.

Beispiel 1:

Ein vollzeitbeschäftigter Angestellter war in VergGr. Kr. VII eingruppiert. Der Ortszuschlag bestimmte sich nach Stufe 2. Grundvergütung erhielt er nach Stufe 6. Die Überleitung erfolgte in die Entgeltgruppe 9b Stufe 3 der KR-Anwendungstabelle gemäß Anlage 5 A zum TVÜ-Länder. Der Beschäftigte hat nach folgender Zeile der Tabelle Anspruch auf einen Strukturausgleich von 40 € monatlich für die Dauer von zwei Jahren und danach von 100 € für die Dauer von drei Jahren:

EG	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe $^1/_2$	Überleitung aus		nach	für	Betrag Tarifgebiet West
			VergGr.	Stufe			
9b	Kr. VII	OZ 2	Kr. VII	6	2 Jahren	2 Jahre, danach für 3 Jahre	40,- € 100,- €

Der Beschäftigte erhält nach zwei Jahren und damit vom 1. November 2008 an einen Strukturausgleich in Höhe von 40 €. Danach, also vom 1. November 2010 an, erhält der Beschäftigte einen Strukturausgleich in Höhe von 100 €, auch wenn der Aufstieg in die Stufe 4 nach der KR-Anwendungstabelle gemäß Anlage 5 A zum TVÜ-Länder erst nach fünf Jahren in Stufe 3 und damit - durchschnittliche Leistung unterstellt - zum 1. November 2011 erfolgt. Der nächste Stufenaufstieg in die Stufe 5 erfolgt bei durchschnittlicher Leistung nach fünf Jahren in Stufe 4 und damit zum 1. November 2016. Obwohl die dreijährige Bezugsdauer des Strukturausgleichs von 100 € zum 31. Oktober 2013 endet, erhält der Beschäftigte den Strukturausgleich nach Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkungen bis zum Aufstieg in die Stufe 5 und damit bis zum 31. Oktober 2016 weitergezahlt.

In den meisten solchermaßen ausgebrachten Fallgestaltungen ist der im Anschluss an eine zeitlich befristete Dauer zuzustehende Strukturausgleich allerdings niedriger als der ursprüngliche Zahlbetrag. Da die Ausnahmeregelung in Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkungen zur Anlage 3 zum TVÜ-Länder auf das Ende des Zahlungszeitraumes abstellt, insoweit also auf den gesamten Zeitraum abgestellt wird, für den ein Strukturausgleich zusteht, und nur für diesen Fall die Weiterzahlung bis zum nächsten Stufenaufstieg vorgesehen ist, steht der niedrigere Betrag auch hier unmittelbar nach Ablauf der Zahldauer des in der Tabelle ausgewiesenen höheren Zahlbetrages zu.

Beispiel 2:

Ein vollzeitbeschäftigter Angestellter war in VergGr. Kr. VII mit Aussicht auf den fünfjährigen Bewährungsaufstieg nach VergGr. Kr. VIII eingruppiert und ist in die Entgeltgruppe 9c Stufe 3+ gemäß der KR-Anwendungstabelle nach Anlage 5 A zum TVÜ-Länder übergeleitet worden. Der Ortszuschlag bestimmte sich nach Stufe 1. Grundvergütung erhielt er nach Stufe 5. Der Beschäftigte hat nach folgender Zeile der Tabelle Anspruch auf einen Strukturausgleich von 150 € monatlich für die Dauer von zwei Jahren und danach von 60 € für die Dauer von fünf Jahren:

EG	**Vergütungs-gruppe**	**Ortszu-schlag Stufe $^1/_2$**	**Überleitung aus**		**nach**	**für**	**Betrag Tarifgebiet West**
			VergGr.	**Stufe**			
9c	Kr. VII 5 Jahre Kr. VIII	OZ 1	Kr. VII	5	3 Jahren	2 Jahre, danach für 5 Jahre	150,- € 60,- €

Der Beschäftigte erhält nach drei Jahren und damit vom 1. November 2009 an einen Strukturausgleich in Höhe von 150 € für zwei Jahre. Danach erhält der Beschäftigte einen Strukturausgleich in Höhe von 60 € für fünf Jahre. Am 1. November 2008 steigt der Beschäftigte in die Stufe 4 auf. Der Strukturausgleich von 150 € steht zwei Jahre und damit bis zum 31. Oktober 2011 zu. Vom 1. November 2011 an hat der Beschäftigte für fünf Jahre Anspruch auf den Strukturausgleich von 60 €. Der Aufstieg in die hier gegebene Endstufe 5 nach der KR-Anwendungstabelle erfolgt - durchschnittliche Leistung unterstellt - nach fünf Jahren in der Stufe 4 und damit zum 1. November 2013. Da die Stufe 5 vorliegend Endstufe ist, endet der Zahlungsanspruch auf Strukturausgleich am 31. Oktober 2016.

7. Abfindung des Strukturausgleichs

Von der Möglichkeit der einmaligen Abfindung des Strukturausgleichs (§ 12 Absatz 6) kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten mitbestimmungsfrei Gebrauch gemacht werden. Die Abfindungsregelung eröffnet die Möglichkeit, den Anspruch auf Strukturausgleich durch einen oder mehrere Einmalbeträge abzufinden. Dazu, wie der Abfindungsbetrag zu ermitteln ist, haben die Tarifvertragsparteien keine Vorgaben gemacht. Ein Anspruch auf Abfindung besteht nicht.

Abschrift

BUNDESARBEITSGERICHT

6 AZR 261/11
2 Sa 93/10
Landesarbeitsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

Verkündet am
18. Oktober 2012

Schneider, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

URTEIL

In Sachen

Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Finanzministerium, dieses vertreten durch die Finanzministerin Heike Polzin, Schloßstraße 9 - 11, 19053 Schwerin,

beklagtes, berufungsbeklagtes und revisionsklagendes Land,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Karin Böckmann in Kanzlei Brinkmann & Partner, August-Bebel-Straße 4, 19055 Schwerin,

gegen

[redacted]

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagter,

Prozessbevollmächtigter: [redacted]

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Fischermeier, die Richterinnen am Bundesarbeitsgericht Gallner und Spelge sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Lorenz und Kammann für Recht erkannt:

1. Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 23. März 2011 - 2 Sa 93/10 - wird zurückgewiesen.
2. Das beklagte Land hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Der Kläger verlangt vom beklagten Land Strukturausgleich nach § 12 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder *(TV-L)* und zur Regelung des Übergangsrechts *(TVÜ-Länder)* vom 12. Oktober 2006. 1

Der Kläger ist seit dem 18. Oktober 1999 bei dem beklagten Land beschäftigt. Kraft einzelvertraglicher Vereinbarung finden auf das Arbeitsverhältnis der BAT-O sowie die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für die TdL jeweils geltenden Fassung Anwendung. Aufgrund seiner Tätigkeit war der Kläger in die VergGr. IV a Fallgr. 1 a des Teils I *(Allgemeiner Teil)* der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert. Nach vierjähriger Bewährung wurde er höhergruppiert in die VergGr. III Fallgr. 1 b BAT mit Wirkung zum 12. Juni 2004. Die geänderte Eingruppierung wurde in einem Änderungsvertrag festgehalten. 2

Zum 1. November 2006 wurde der zu diesem Zeitpunkt teilzeitbeschäftigte Kläger aus der VergGr. III BAT und der Lebensaltersstufe 41 in den TV-L übergeleitet und dort tarifgerecht in die EG 11 eingruppiert. Im November 2008 zahlte das beklagte Land ihm einen Strukturausgleich von 73,22 Euro brutto. Mit Schreiben vom 9. Januar 2009 teilte es dem Kläger mit, diese Zahlung sei versehentlich erfolgt. Die tarifliche Regelung stelle auf die originären Eingruppierungsmerkmale zum Stichtag 1. November 2006 ab. Das beklagte Land 3

behielt deshalb vom Entgelt des Klägers für Dezember 2008 den im November 2008 gezahlten Strukturausgleich ein.

Nach rechtzeitiger erfolgloser Geltendmachung begehrt der Kläger mit seiner am 21. September 2009 anhängig gewordenen Klage zuletzt die Zahlung eines Strukturausgleichs von monatlich 73,22 Euro brutto seit November 2008. 4

Zum Strukturausgleich bestimmt § 12 TVÜ-Länder: 5

„(1) [1]Aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-O übergeleitete Beschäftigte erhalten einen nicht dynamischen Strukturausgleich ausschließlich in den in Anlage 3 aufgeführten Fällen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt. [2]Maßgeblicher Stichtag für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen (Vergütungsgruppe, Lebensalterstufe, Ortszuschlag, Aufstiegszeiten) ist der 1. November 2006, sofern in Anlage 3 nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

..."

„Anlage 3. Strukturausgleiche für Angestellte

...

A. Angestellte (einschl. Lehrkräfte), mit Ausnahme des Pflegepersonals im Sinne der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O

Entgelt-gruppe	Vergütungs-gruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ	Aufstieg	Orts-Zuschlag Stufe 1, 2	Lebens-alters-stufe	Höhe Aus-gleichs-betrag	Dauer
			bei In-Kraft-Treten TVÜ			
2	X	IX b nach 2 Jahren	OZ 2	23	40 €	für 4 Jahre
...	...	...	...	...	...	...
11	IV a	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
...	...	...	...	...	...	...
11	III	ohne	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
...	...	...	...	...	...	..."

Für das Pflegepersonal im Sinne der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O war im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TVÜ-Länder eine Strukturausgleichstabelle noch nicht erstellt. Eine diesbezügliche Einigung erzielten die Tarifvertragsparteien mit Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. März 2008 wie folgt: 6

„B. Pflegepersonal im Sinne der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O

EG	Vergütungs-gruppe	Ortszu-schlag Stufe 1/2	Überleitung aus		nach	für	Betrag Tarifgebiet West
			VergGr.	Stufe			
12a	Kr. XII 5 Jahre Kr. XIII	OZ 2	Kr. XII	6	1 Jahr	6 Jahre	90,- €
...	...	...	...	...	...	...	...
10a	Kr. IX 5 Jahre Kr. X	OZ 2	Kr. IX	5	3 Jahren	2 Jahre, danach dauerhaft	270,- € 20,- €
			Kr. IX	6	4 Jahren	dauerhaft	35,- €
			Kr. X	7	2 Jahren	dauerhaft	35,- €
			Kr. X	8	2 Jahren	dauerhaft	35,- €
		...	...	...	...	...	...“

Die Parteien streiten darüber, ob das Merkmal „ohne“ in Spalte 3 des Teils A. der Anlage 3 zum TVÜ-Länder bereits erfüllt ist, wenn im Zeitpunkt der Überleitung des Angestellten in den TV-L kein *(weiterer)* Aufstieg aus seiner Vergütungsgruppe *(mehr)* möglich war, oder ob dieses Merkmal voraussetzt, dass der Angestellte bei seiner Überleitung ohne vorherigen Aufstieg, also „originär“, in einer Vergütungsgruppe eingruppiert war, aus der kein Aufstieg möglich war, ob also Vergütungsgruppen nach Aufstieg vom Strukturausgleich nicht erfasst sein sollten. 7

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stehe Strukturausgleich nach den Merkmalen „Entgeltgruppe 11“, „Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ III BAT“, „Aufstieg - ohne“, „OZ 2“ und „Lebensaltersstufe 41“ von 85,00 Euro brutto zu, der gemäß § 12 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-Länder auf 8

73,22 Euro zu kürzen sei. Dies ergebe sich bereits daraus, dass er nicht im Wege des Bewährungsaufstiegs, sondern im Wege einer Neueingruppierung 2004 in die VergGr. III BAT eingruppiert worden sei. Er erfülle aber auch dann die Anspruchsvoraussetzungen für den Strukturausgleich, wenn er im Wege des Bewährungsaufstiegs aus der VergGr. IV a BAT in die VergGr. III BAT aufgestiegen wäre. Dies folge entgegen der Auffassung des beklagten Landes gerade aus der Tarifgeschichte. Die Tarifvertragsparteien hätten für die von der Protokollerklärung zu § 12 Abs. 1 TVÜ-Länder und vom Teil B. der Anlage 3 zum TVÜ-Länder erfassten Personenkreise eine nachträgliche Interpretation des Merkmals „ohne" vorgenommen, die für alle anderen Arbeitnehmer und damit auch für den Kläger gerade nicht gelten solle.

Der Kläger hat zuletzt beantragt, 9

1. das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger für die Monate November 2008 bis einschließlich März 2010 1.244,74 Euro brutto nebst fünf Prozent Zinsen über dem Basiszins in im Einzelnen aufgeführter, gestaffelter Höhe zu zahlen;
2. festzustellen, dass das beklagte Land verpflichtet ist, ab dem 1. April 2010 für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses des Klägers diesem einen Strukturausgleich gemäß § 12 TVÜ-Länder zu zahlen.

Das beklagte Land hat zur Begründung seines Klageabweisungsantrags unter Bezug auf eine Tarifauskunft des Bundesministeriums des Innern *(BMI)* vom 28. Oktober 2010 vorgetragen, aus der Differenzierung der Tarifvertragsparteien zwischen Vergütungsgruppen mit und ohne Aufstieg folge zwingend, dass von dem Merkmal „Aufstieg - ohne" nur solche Vergütungsgruppen erfasst seien, die keinen Bewährungs- oder Zeitaufstieg vorgesehen hätten. Werde in Fällen wie dem des Klägers ein Strukturausgleich gewährt, führe dies zu einem Wertungswiderspruch zu § 8 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder und § 12 Abs. 5 TVÜ-Länder. Folge man der Auslegung des Klägers, erhalte ein Beschäftigter, der den Aufstieg vor Überleitung durchgeführt habe, im Ergebnis einerseits ein höheres Tabellenentgelt aufgrund der Überleitung in eine höhere Entgeltgruppe und andererseits einen Strukturausgleich. Ein gleichaltriger 10

Beschäftigter, der in vergleichbarer Tätigkeit den Aufstieg erst nach der Überleitung nachhole, erhalte ein niedrigeres Tabellenentgelt aufgrund seiner Überleitung und zunächst den Strukturausgleich, der dann jedoch um den Höhergruppierungsgewinn gemäß § 12 Abs. 5 TVÜ-Länder gemindert werde bzw. gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder entfalle.

Im Unterschied zum TVÜ-Bund seien die Regelungen zum Strukturausgleich im TVÜ-Länder fortentwickelt worden. Insbesondere die Protokollerklärung zu § 12 Abs. 1 TVÜ-Länder weise darauf hin, dass die Tarifvertragsparteien spätestens ab März 2009 davon ausgegangen seien, dass das Merkmal „Aufstieg - ohne" nur solche Beschäftigten erfasse, die sich noch in ihrer originären Vergütungsgruppe befänden. Auch aus Teil B. der Anlage 3 zum TVÜ-Länder sei ersichtlich, dass die Tarifvertragsparteien erkennbar davon ausgegangen seien, dass für die Zahlung des Strukturausgleichs Voraussetzung sei, dass der entsprechende Angestellte noch in seiner „originären" Vergütungsgruppe eingruppiert sei. Sie hätten dort eine Einigung erzielt, dass in bestimmten Fallgestaltungen trotz eines vorherigen Aufstiegs ein Strukturausgleich gezahlt werden solle. Dies sei in der Spalte 4 des Teils B. der Anlage 3 zum TVÜ-Länder im Einzelnen festgelegt. Insoweit verweist das beklagte Land beispielhaft auf die EG 10a TV-L *(Strukturausgleich trotz Überleitung aus KR X)*, EG 9d TV-L *(Strukturausgleich trotz Überleitung aus Kr. IX)*, EG 9c TV-L *(Strukturausgleich trotz Überleitung aus Kr. VIII)* sowie EG 9b TV-L *(Strukturausgleich trotz Überleitung aus Kr. VII)*. Dies wäre überflüssig, wenn ein bereits erfolgter Aufstieg im Zeitpunkt der Überleitung unschädlich hätte sein sollen. 11

Schließlich spreche auch die Systematik des TVÜ-Länder für die vom beklagten Land vertretene Auffassung. Ein Beschäftigter, der vor Inkrafttreten des TV-L aus der VergGr. III BAT in die VergGr. II a BAT aufgestiegen sei und daraus in die EG 12 TV-L übergeleitet worden sei, erhalte keinen Strukturausgleich. Dies sei kein redaktionelles Versehen, sondern belege, dass nach erfolgtem Aufstieg gar keine Gewährung von Strukturausgleich vorgesehen sei. 12

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat Auskünfte der dbb tarifunion vom 19. Oktober 2010, der TdL vom 21. Oktober 2010 und von ver.di vom 21. Oktober 2010 eingeholt. Außerdem sind ihm vom beklagtem Land eine Tarifauskunft des BMI vom 28. Oktober 2010, die im Verfahren - 13 Sa 73/10 - des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg erteilt worden ist, sowie eine Auskunft der TdL vom 2. August 2010, die im Verfahren des Arbeitsgerichts Leipzig - 11 Ca 1770/10 - eingeholt worden ist, vorgelegt worden. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers der Klage stattgegeben. Mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land sein Begehren auf Klageabweisung weiter. 13

Der Senat hat mit Beschluss vom 26. September 2012 die Akten des Verfahrens - 6 AZR 932/11 -, in der sich Stellungnahmen der TdL vom 7. Juli 2011 und von ver.di vom 5. Juli 2011 befinden, sowie des Verfahrens - 6 AZR 11/12 -, in der sich Excel-Tabellen mit Berechnungen befinden, die für die Tarifvertragsparteien des TVÜ-Bund Grundlage für den Strukturausgleich waren, beigezogen und diese Unterlagen den Parteien übermittelt. Dazu haben der Kläger mit Schriftsatz vom 8. Oktober 2012 und das beklagte Land mit Schriftsätzen vom 9. und 11. Oktober 2012 unter Bezug auf eine Stellungnahme des früheren stellvertretenden Geschäftsführers der TdL vom 9. Oktober 2012 Stellung genommen. 14

Entscheidungsgründe

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsfehler der Klage stattgegeben. Der Kläger hat seit dem 1. November 2008 Anspruch auf Strukturausgleich von monatlich 73,22 Euro brutto. 15

A. Die Klage ist zulässig. Der Feststellungsantrag ist hinreichend bestimmt iSv. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, obwohl er keine Angaben zur Höhe des zu zahlenden Strukturausgleichs enthält. Der Antrag ist dahin zu verstehen, dass der 16

Kläger die monatliche Zahlung eines gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder nicht dynamischen Strukturausgleichs von 73,22 Euro brutto begehrt. Der Antrag ist außerdem dahin auszulegen, dass ein Strukturausgleich von 73,22 Euro brutto monatlich nur so lange gezahlt werden soll, wie für Angestellte, die aus der VergGr. III BAT mit der Lebensaltersstufe 41 und dem Ortszuschlag der Stufe 2 und höher in die EG 11 des TV-L übergeleitet worden sind, für das Merkmal „Aufstieg - ohne" tariflich ein Strukturausgleich vorgesehen ist. In dieser Auslegung besteht das erforderliche Feststellungsinteresse.

B. Die Klage ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat rechtsfehlerfrei angenommen, dass von der Formulierung „Aufstieg - ohne" in der Spalte 3 des Teils A. der Anlage 3 zum TVÜ-Länder *(künftig: Strukturausgleichstabelle)* auch Angestellte wie der Kläger erfasst werden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-L in eine Vergütungsgruppe eingruppiert waren, in die sie im Wege des Aufstiegs gelangt waren, die aber keinen weiteren Aufstieg *(mehr)* zuließ. 17

I. Der Kläger ist entgegen seiner Ansicht nicht durch Beförderung oder Neueingruppierung in die VergGr. III Fallgr. 1 b BAT eingruppiert worden, sondern im Wege des Bewährungsaufstiegs. In diese Fallgruppe der VergGr. III BAT konnte der Angestellte nur im Wege des Bewährungsaufstiegs gelangen. Dementsprechend hat das beklagte Land dem Kläger mit Schreiben vom 20. April 2004 die Eingruppierung in diese Vergütungsgruppe unter dem Betreff „Höhergruppierung / hier: 4-jährige Bewährung" mitgeteilt. 18

II. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 22. April 2010 *(- 6 AZR 962/08 - BAGE 134, 184)* zur Anlage 3 zum TVÜ-Bund angenommen, dass sich ein eindeutiges Begriffsverständnis des Merkmals „Aufstieg - ohne" anhand des Wortlauts, der Tarifsystematik, des Sinns und Zwecks und des Gesichtspunkts der Praktikabilität nicht ermitteln lasse. Er hat den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen, um aufzuklären, ob sich die Tarifvertragsparteien in den Tarifverhandlungen einig gewesen seien, dass der Anspruch auf Strukturausgleich voraussetze, dass die für die Überleitung maßgebliche Vergütungsgruppe nicht im Wege des Aufstiegs erreicht worden sei. Er hat weiter ausgeführt, dass für den Fall, dass sich eine solche Einigkeit nicht feststellen 19

lasse, das Merkmal „Aufstieg - ohne" so auszulegen sei, dass es ausreiche, dass an dem für den Anspruch auf den Strukturausgleich nach dem TVÜ-Bund maßgeblichen Stichtag 1. Oktober 2005 kein *(weiterer)* Aufstieg mehr möglich gewesen sei *(zustimmend Fieberg in Fürst GKÖD Bd. IV Stand August 2011 F § 12 Rn. 11; Kamanabrou Anm. AP TVÜ § 12 Nr. 2; kritisch BeckOK B/B/M/S/Kuner TV-L Stand 1. April 2012 § 12 TVÜ-Länder Rn. 3a; Kutzki öAT 2011, 73)*.

III. Für den Strukturausgleich des TVÜ-Länder lässt sich nach den genannten Auslegungskriterien ebenfalls kein eindeutiges tarifliches Begriffsverständnis des Merkmals „Aufstieg - ohne" in der Strukturausgleichstabelle ermitteln. Die Tarifvertragsparteien haben bei diesem Merkmal nicht übereinstimmend auf „originäre" Vergütungsgruppen abgestellt. Im Gegenteil bestand insoweit Dissens zwischen ihnen *(noch offengelassen von BAG 22. April 2010 - 6 AZR 962/08 - Rn. 29, BAGE 134, 184)*. 20

1. Aus dem Wortlaut folgt nicht eindeutig, ob ein vollzogener Aufstieg den Anspruch auf Strukturausgleich ausschließt. Der Begriff „ohne" kann vom Wortsinn so verstanden werden, dass die in der Spalte 2 der Strukturausgleichstabelle angegebene Vergütungsgruppe ohne vorherigen Aufstieg erreicht sein muss und keinen künftigen Aufstieg vorsehen darf *(BAG 22. April 2010 - 6 AZR 962/08 - Rn. 18, BAGE 134, 184)*. Andererseits folgt aus der Verwendung des Begriffs „ohne" in der Spalte 3 der Tabelle entgegen der Annahme der TdL in ihrer Auskunft vom 7. Juli 2011 auf Seite 7 nicht notwendig, dass der Karriereverlauf bereits in der Vergangenheit „frei von" einem Aufstieg gewesen sein müsse. Das Wort „ohne" hat keinen eindeutigen Vergangenheitsbezug. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch drückt dieser Begriff aus, dass jemand oder etwas nicht beteiligt, nicht vorhanden, frei von ist, und zwar an dieser Stelle, zu dieser Zeit *(Duden Das große Wörterbuch der deutschen Sprache 3. Aufl. Stichwort: „ohne")*. So muss zum Beispiel eine Tarifnorm ohne Wirkung nicht notwendig nie eine Wirkung entfaltet haben. Zudem enthalten weder § 12 TVÜ-Länder noch die Spalten 2 oder 3 der Strukturausgleichstabelle einen Hinweis auf eine „originäre" Vergütungsgruppe. 21

2. Auch der Tarifsystematik lassen sich keine eindeutigen Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass das Merkmal „Aufstieg - ohne" solche Angestellte vom Strukturausgleich ausschließt, die bereits einen Aufstieg vollzogen haben. 22

a) Der Senat hat bereits ausgeführt, dass die unterschiedlichen Regelungszwecke und die unterschiedlichen Regelungstechniken der Anlagen 2 und 3 zum TVÜ-Bund für eine eigenständige Auslegung der Anlage 3 zum TVÜ-Bund sprechen *(BAG 22. April 2010 - 6 AZR 962/08 - Rn. 20, BAGE 134, 184)*. Mit diesen Ausführungen, die sich uneingeschränkt auf den Strukturausgleich für den Bereich der Länder übertragen lassen, setzt sich die Revision nicht auseinander, sondern wiederholt nur ihre entgegenstehende Ansicht, ohne neue Gesichtspunkte anzuführen. Auch den vom beklagten Land eingeführten und vom Senat beigezogenen Stellungnahmen der TdL lassen sich keine neuen Argumente entnehmen. 23

b) Weder der Umstand, dass in der Spalte 3 der Strukturausgleichstabelle nur Vergütungsgruppen mit künftigem Aufstieg angeführt sind, noch die Verwendung des Wortes „ausschließlich" in § 12 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder lassen den Schluss zu, dass ein vollzogener Aufstieg den Anspruch auf Strukturausgleich ausschließt *(vgl. für den TVÜ-Bund BAG 22. April 2010 - 6 AZR 962/08 - Rn. 21 f., BAGE 134, 184; vgl. dazu auch Kamanabrou Anm. AP TVÜ § 12 Nr. 2 unter III)*. 24

c) Der Umstand, dass die Beschäftigten, die aus der VergGr. III BAT in die VergGr. II a BAT aufgestiegen und daraus in die EG 12 TV-L übergeleitet worden sind, keinen Strukturausgleich erhalten, belegt die Auffassung des beklagten Landes *(vgl. dazu auch die Auskunft der TdL vom 7. Juli 2011 unter I 3 e auf Seite 12)*, nach erfolgtem Aufstieg sei generell kein Strukturausgleich vorgesehen, nicht. 25

aa) Die Beschäftigten, die aus der VergGr. II a BAT in den TV-L übergeleitet worden sind, sind nach Teil A. der Anlage 2 zum TVÜ-Länder in unterschiedliche Entgeltgruppen übergeleitet worden: 26

- Beschäftigte, die aus der VergGr. III BAT in die VergGr. II a BAT aufgestiegen waren, wurden ebenso wie Beschäftigte der VergGr. III BAT, deren Aufstieg in die VergGr. II a BAT noch ausstand, in die **EG 12 TV-L** übergeleitet;
- Beschäftigte der VergGr. II a BAT „ohne Aufstieg nach I b" wurden in die **EG 13 TV-L** übergeleitet;
- Beschäftigte „mit ausstehendem Aufstieg nach I b nach 11 oder 15 Jahren" wurden in die **EG 13 Ü TV-L** übergeleitet und
- Beschäftigte „mit ausstehendem Aufstieg nach I b nach 5 oder 6 Jahren" wurden in die **EG 14 TV-L** übergeleitet.

bb) Das beklagte Land weist zutreffend darauf hin, dass sich die Kombination der Merkmale „Entgeltgruppe 12" und „Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ II a" in der Strukturausgleichstabelle nicht findet. Ein Strukturausgleich ist für die aus der VergGr. III BAT in die VergGr. II a BAT aufgestiegenen, in die EG 12 TV-L übergeleiteten Beschäftigten nicht vorgesehen. Demgegenüber ist für Beschäftigte, die aus der VergGr. II a BAT in die EG 13 TV-L übergeleitet worden sind, bei einem Ortszuschlag der Stufe 2 in den Lebensaltersstufen 39, 41 und 43 ein Strukturausgleich ausgewiesen, wobei sich jeweils das Merkmal „Aufstieg - ohne" findet *(siehe auch Seite 12 der Auskunft der TdL vom 7. Juli 2011)*. Bei diesen Beschäftigten ist auch nach Auffassung des beklagten Landes das Merkmal „ohne" erfüllt, weil für diesen Personenkreis von vornherein kein Aufstieg in die VergGr. I b BAT möglich war. 27

cc) Entgegen der Ansicht des beklagten Landes und der TdL belegt die Behandlung dieses Personenkreises jedoch nicht, dass nach erfolgtem Aufstieg generell keine Heranziehung der Konstellation „Aufstieg - ohne" erlaubt sein sollte. Diese Argumentation berücksichtigt nicht ausreichend, wie die Angestellten der VergGr. II a BAT in der neuen Entgeltstruktur des TV-L behandelt worden sind und welchen Zweck der Strukturausgleich verfolgt. 28

(1) Die Tarifvertragsparteien haben nach den insoweit übereinstimmenden Tarifauskünften von ver.di, dbb tarifunion und des BMI nur für besondere, typisierte Karriereverläufe einen Strukturausgleich vorgesehen. Sie haben dabei für bestimmte Vergütungsgruppen die Lebenserwerbsverläufe von Beschäftigten verschiedener Lebensaltersstufen bei fiktivem Fortbestand des BAT einerseits und unter dem TVöD andererseits zukunftsbezogen verglichen. Ergaben sich dabei Einkommensdifferenzen zu Lasten des Angestellten *(sog. „Exspektanzverluste")* und überschritten diese ein gewisses Maß, sollten diese durch den Strukturausgleich *(teilweise)* ausgeglichen werden *(vgl. auch BAG 22. April 2010 - 6 AZR 962/08 - Rn. 25, BAGE 134, 184).* 29

In die VergGr. II a BAT konnten die Angestellten im Wege des Bewährungsaufstiegs gelangen, aus ihr war aber auch ein Aufstieg in die nächsthöhere Gruppe möglich. Schließlich war sie auch eine „originäre" Vergütungsgruppe im Sinne der Argumentation des beklagten Landes. Erst über die Fallgruppenzuordnung ließ sich erkennen, auf welchem Weg der Angestellte in diese Vergütungsgruppe gelangt war und welche Entwicklung er evtl. noch vor sich hatte. Die Wertigkeit dieser Fallgruppen war so unterschiedlich, dass die einheitlich in die VergGr. II a BAT eingruppierten und deshalb einheitlich vergüteten Angestellten in vier verschiedene Entgeltgruppen des TV-L übergeleitet worden sind. 30

(2) Diese Bandbreite der eingruppierungsrechtlichen Bewertung der der VergGr. II a BAT zugeordneten Tätigkeiten musste sich zwangsläufig bei der Entgeltentwicklung der aus dieser Vergütungsgruppe in den TV-L übergeleiteten Angestellten abbilden. Zwar erhielten diese bei identischen persönlichen Verhältnissen nach dem 1. November 2006 in den verschiedenen Entgeltgruppen zunächst unabhängig von ihrer Zuordnung zu den EG 12 bis 14 TV-L noch ein identisches Entgelt aus ihrer jeweiligen individuellen Zwischenstufe. Mit ihrem Aufstieg in die regulären Stufen der Entgelttabelle spätestens am 1. November 2008 lief jedoch die Entgeltentwicklung je nach der konkreten Entgeltgruppe, in die der Beschäftigte übergeleitet worden war, auseinander. Sie konnte in unterschiedlicher Weise vom fiktiven Vergütungsverlauf bei 31

Weitergeltung des BAT abweichen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Tarifvertragsparteien allein wegen dieser unterschiedlichen Entgeltentwicklung die Notwendigkeit eines Strukturausgleichs für Beschäftigte, die zunächst aus der VergGr. III BAT in die VergGr. II a BAT aufgestiegen und daraus in die EG 12 TV-L übergeleitet worden sind, verneint haben, während sie für Beschäftigte, die aus der VergGr. II a BAT in höhere Entgeltgruppen mit anderen Erwerbsverläufen übergeleitet worden sind, einen Strukturausgleich teils für erforderlich gehalten haben.

(3) Vor diesem Hintergrund folgt daraus, dass kein Strukturausgleich für die aus der VergGr. III BAT in die VergGr. II a BAT aufgestiegenen, in die EG 12 TV-L übergeleiteten Beschäftigten vorgesehen ist, wohl aber für einige Gruppen der Beschäftigten, die „originär" in die VergGr. II a BAT eingruppiert waren und daraus in die EG 13 TV-L übergeleitet worden sind, nichts Tragendes für die Auslegung des Merkmals „Aufstieg - ohne". Ein bewusstes „Aussparen" des erstgenannten Personenkreises aus strukturellen Gründen ist nicht feststellbar. 32

dd) Darüber hinaus wäre selbst dann, wenn die Tarifvertragsparteien in der vom beklagten Land angeführten Konstellation tatsächlich nur Beschäftigten der „originären" VergGr. II a BAT mit Überleitung in die EG 13 TV-L einen Strukturausgleich hätten gewähren wollen, nicht aber den im Wege des Bewährungsaufstiegs in die VergGr. II a BAT gelangten Beschäftigten, diese Stichprobe zu klein, um daraus Rückschlüsse auf den gesamten Aufbau der Strukturausgleichstabelle und für alle dort geregelten Fälle zu ziehen. 33

d) Unter systematischen Gesichtspunkten wird ferner darauf hingewiesen, dass in der Tabelle zum Strukturausgleich für jede Entgeltgruppe zunächst die Konstellationen mit noch nicht vollzogenem Aufstieg nach der nächsthöheren Vergütungsgruppe aufgeführt seien. Anschließend folgten dann die Konstellationen mit dem Zusatz in der Spalte 3 „ohne". Diese Systematik mache nur Sinn, wenn in einer Gruppe der Tabelle jeweils diejenigen Vergütungsgruppen aufgeführt seien, welche über keinen Bewährungsaufstieg verfügten, sowie diejenigen, bei denen der Bewährungsaufstieg aus der nächstniedrigeren 34

Vergütungsgruppe noch ausstehe. Daraus ergebe sich, dass die gesamte Systematik der Anlage 3 zum TVÜ-Länder so angelegt sei, dass sie generell keine Beschäftigten erfasse, welche zum Zeitpunkt der Überleitung bereits einen Bewährungsaufstieg vollzogen hatten.

Auch dieses Argument überzeugt nicht. Es zieht einen Zirkelschluss. Streitbefangen ist gerade, ob das Merkmal „Aufstieg - ohne" so auszulegen ist, dass es *(nur)* die Angestellten erfasst, die bei Inkrafttreten des TV-L in einer Fallgruppe einer Vergütungsgruppe eingruppiert waren, die überhaupt keinen Aufstieg vorgesehen hat. Darüber hinaus ist zum Teil die Reihung der Konstellationen genau umgekehrt: Erst sind Fälle „ohne" Aufstieg und dann solche mit noch ausstehendem Aufstieg aufgeführt. 35

e) Entgegen der Auffassung der Revision führt es zu keinem Widerspruch zu den Anrechnungsregelungen in § 8 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder und § 12 Abs. 5 TVÜ-Länder, wenn das Merkmal „Aufstieg - ohne" auch erfüllt ist, wenn kein weiterer Aufstieg möglich ist, dh. ein Anspruch auf Strukturausgleich auch nach bereits vollzogenem Aufstieg besteht. 36

aa) Die Revision macht insoweit geltend, in diesem Fall profitiere der Beschäftigte, der den Aufstieg vor der Überleitung bereits vollzogen habe, durch das höhere Tabellenentgelt infolge der Überleitung in eine höhere Entgeltgruppe und durch den Bezug des Strukturausgleichs doppelt, während der später Aufgestiegene sich das höhere Entgelt durch den nachgeholten Aufstieg auf den Strukturausgleich nach § 12 Abs. 5 TVÜ-Länder anrechnen lassen müsse bzw. nach § 8 Abs. 2 TVÜ-Länder keinen Strukturausgleich mehr erhalte *(vgl. auch die Argumentation unter I 3 c auf Seite 8 f. der Auskunft der TdL vom 7. Juli 2011)*. 37

bb) Ein solcher nach Auffassung des beklagten Landes vorliegender Wertungswiderspruch besteht tatsächlich nicht *(vgl. für § 8 Abs. 2 TVÜ-Bund BAG 22. April 2010 - 6 AZR 962/08 - Rn. 23, BAGE 134, 184)*. Nichts anderes ergibt sich aus dem vom beklagten Land angeführten Rechenbeispiel. 38

(1) Das beklagte Land stellt bei diesem Rechenbeispiel zwei Angestellte der VergGr. IV a BAT der Lebensaltersstufe 41 mit dem Ortszuschlag der Stufe 2 einander gegenüber. Es unterstellt bei dem einen Angestellten einen im Zeitpunkt seiner Überleitung in den TV-L noch ausstehenden Aufstieg in die VergGr. III BAT, bei dem anderen einen schon vollzogenen Aufstieg und kommt ausgehend von diesen Annahmen zu einem dauerhaften Entgeltvorteil für den zweiten Arbeitnehmer in Höhe des Strukturausgleichs, der nicht auf den bereits vor Überleitung in den TV-L erfolgten Entgeltgewinn angerechnet werde. 39

(2) Dieser Gegenüberstellung liegt jedoch bereits ein unzutreffender Ausgangspunkt zugrunde: Die Tarifvertragsparteien haben - insoweit stimmen die Tarifauskünfte und die Kommentarliteratur überein *(Breier/Dassau/Kiefer/Thivessen TV-L Stand November bzw. September 2008 Teil B 3 § 12 TVÜ-Länder Rn. 4 - 6; Auskunft der dbb tarifunion vom 19. Oktober 2010 unter B 2 auf Seite 3 f.; Auskunft von ver.di vom 21. Oktober 2010 unter 2 auf Seite 2; Auskunft des BMI vom 28. Oktober 2010 unter 3 auf Seite 4 f.)* - keinen individuellen Vergleich einzelner Karrieren vorgenommen, sondern typisierte Lebenserwerbsverläufe zukunftsbezogen miteinander verglichen. Sie sind dabei pauschal von einem einheitlichen, typischen Einstiegslebensalter der verglichenen Angestellten einer Vergütungsgruppe ausgegangen *(Seite 3 der Auskunft der dbb tarifunion: 21 bis zur VergGr. V c BAT, 25 für die VergGr. V b bis VergGr. III BAT und 27 ab der VergGr. II a BAT; vgl. auch die Berechnungsbögen im beigezogenen Verfahren - 6 AZR 11/12 -)*. Ausgehend davon haben sie den Aufstieg in den Lebensaltersstufen berücksichtigt. Bei den „Lebenserwerbsverläufen mit Aufstieg" *(so die Formulierung des BMI)* haben sie außerdem einen nach der Regelzeit erfolgten Bewährungsaufstieg eingerechnet *(das BMI verweist auf Seite 5 der genannten Auskunft insoweit auf den Sprung zwischen der Vergütung von 3.651,67 Euro und von 3.929,97 Euro in der Spalte „Verlauf alt" zwischen dem Beschäftigungsjahr 11 und 12)*. Ausgehend von dieser Berechnungsweise konnte bei gleichaltrigen Angestellten, die dieselben Tätigkeitsmerkmale einer Vergütungsgruppe erfüllten, bei den für den Strukturausgleich maßgeblichen Berechnungen kein unterschiedlicher Erwerbsverlauf vorliegen: Entweder hatten beide ihren Aufstieg schon hinter sich 40

oder er stand bei beiden noch aus. Zu dem vom beklagten Land angenommenen Wertungswiderspruch durch die einmal erfolgende, einmal unterbleibende Berücksichtigung einer Verdienststeigerung durch einen ggf. nach Inkrafttreten des TV-L nachgeholten Bewährungsaufstieg konnte es nach dieser typisierenden Berechnungsweise nicht kommen. Ob die tatsächlichen Erwerbsverläufe mit diesen Berechnungen übereinstimmen, ist nach dem Zweck des Strukturausgleichs, nur die typisierten Exspektanzverluste auszugleichen, unerheblich. Diese Zusammenhänge berücksichtigt auch die Argumentation der TdL in ihrer Auskunft vom 7. Juli 2011 *(dort Seite 9)* nicht hinreichend.

(3) Wiesen die Angestellten - das Rechenbeispiel des beklagten Landes weitergedacht - bei ihrer Überleitung ein unterschiedliches Lebensalter auf, stiegen sie mit unterschiedlichen Ausgangsvergütungen in die Entgelttabelle des TV-L ein. Angesichts des unsystematischen Aufbaus dieser Tabelle konnten sie ab diesem Zeitpunkt eine gänzlich unterschiedliche Entgeltentwicklung erfahren, die durch unterschiedliche familiäre Verhältnisse *(Berücksichtigung des Ortszuschlags der Stufe 1 oder 2 bei der Bildung des Vergleichsentgelts)* noch verstärkt werden konnte *(vgl. nur die Beispiele in BAG 8. Dezember 2011 - 6 AZR 319/09 - Rn. 38 ff., AP TVÜ § 6 Nr. 5 = EzA EG-Vertrag 1999 Richtlinie 2000/78 Nr. 26)*. Der vom beklagten Land angenommene Wertungswiderspruch besteht deshalb bei typisierender Betrachtung auch in dieser Konstellation nicht. 41

3. Entgegen der Auffassung der Revision lässt sich aus der Entstehungs- und Tarifgeschichte des TVÜ-Länder und der darin enthaltenen Regelungen zum Strukturausgleich keine Einigkeit der Tarifvertragsparteien des TVÜ-Länder darüber belegen, dass ein Anspruch auf Strukturausgleich nur zustehen soll, wenn die bei Überleitung maßgebliche Vergütungsgruppe nicht im Wege des Aufstiegs erreicht worden ist. Aus den vom Landesarbeitsgericht eingeholten Tarifauskünften ergibt sich ebenso wenig wie aus den ihm von den Parteien vorgelegten und den vom Senat beigezogenen Auskünften ein Konsens der Tarifvertragsparteien über das Verständnis des streitbefangenen Merkmals „Aufstieg - ohne". Im Gegenteil folgt daraus, dass die Tarifvertragsparteien für 42

die von Teil A. der Anlage 3 zum TVÜ-Länder erfassten Beschäftigten diesen Begriff unterschiedlich verstanden haben und weiterhin verstehen. Die Auflösung dieses Dissenses, den sie am Verhandlungstisch nicht bereinigt haben, überlassen sie nun den Arbeitsgerichten. Auch aus den späteren Änderungen der Regelungen zum Strukturausgleich im TVÜ-Länder lassen sich keine Rückschlüsse auf das Verständnis des Merkmals „Aufstieg - ohne" in der Strukturausgleichstabelle durch die Tarifvertragsparteien ziehen.

a) Die Verfahrensrüge des beklagten Landes, die auf die Verwertung der Mitgliederinformation Nr. 32/09 vom 29. April 2009 der Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft - Bund der Technischen Beamten und Tarifbeschäftigten, Landesverband Sachsen *(BTB Sachsen)* zielt, ist zwar unter Berücksichtigung der Verfügung des Landesarbeitsgerichts vom 9. September 2010 und der darauf ergangenen Mitteilung des beklagten Landes im Schriftsatz vom 17. September 2010 unbegründet. Der Senat hat gleichwohl die Akten des Verfahrens - 6 AZR 932/11 - mit der darin enthaltenen Stellungnahme der TdL vom 7. Juli 2011 beigezogen, in der sich die TdL auf die genannte Mitgliederinformation bezogen hat. Diese ist damit entsprechend der Intention des beklagten Landes verwertbar. 43

b) Für den Willen der Tarifvertragsparteien des TVÜ-Länder ist zunächst maßgeblich, welchen Regelungsinhalt die Tarifvertragsparteien des TVÜ-Bund dem Merkmal „Aufstieg - ohne" beimessen wollten. Aus den Tarifauskünften ergibt sich übereinstimmend, dass diesbezüglich von den Tarifvertragsparteien des TVÜ-Länder die Regelung des TVÜ-Bund uneingeschränkt übernommen werden sollte und sie keine eigenständigen Verhandlungen zum Inhalt dieses Merkmals geführt haben. 44

aa) Allerdings hat das beklagte Land im Schriftsatz vom 11. Oktober 2012 auf eine Stellungnahme des früheren stellvertretenden Geschäftsführers der TdL, Herrn Görgens, vom 9. Oktober 2012 Bezug genommen, wonach die TdL in einem Informationsgespräch vom 3. November 2005 die Auffassung vertreten habe, „kein Strukturausgleich nach erfolgtem Aufstieg", und ver.di dieser Auffassung nicht entgegengetreten sei. Diese Darstellung widerspricht jedoch 45

zum einen dem in der Stellungnahme der TdL vom 7. Juli 2011 auf Seite 3 wiedergegebenen Vermerk Herrn Görgens über das Gespräch vom 3. November 2005. Danach sollten Angestellte, die die am 30. September 2005 maßgebende Vergütungsgruppe im Wege des Aufstiegs erreicht hätten, keinen Strukturausgleich beanspruchen können. Weiter heißt es in diesem Vermerk: „Dies jedenfalls soll die Auffassung von Bund und VKA sein, die von ver.di (widerwillig) akzeptiert scheint". Von einer eigenen Auffassung der TdL ist in diesem Vermerk keine Rede. Zum anderen hat auch nach der Darstellung Herrn Görgens in der Stellungnahme vom 9. Oktober 2012 am 3. November 2005 nur ein „Informationsgespräch" stattgefunden. Auch aus dieser letzten Darstellung der Gespräche zwischen ver.di und der TdL ist damit nicht zu entnehmen, dass es zu eigenständigen Verhandlungen über das Begriffsverständnis des Merkmals „Aufstieg - ohne" zwischen diesen Tarifvertragsparteien gekommen ist.

bb) Den dem Senat vorliegenden Tarifauskünften und Berechnungsbeispielen lässt sich eine Einigkeit der Tarifvertragsparteien des TVÜ-Bund über die Ziele des Strukturausgleichs und die Vorgehensweise bei seiner Berechnung entnehmen: 46

- Der Strukturausgleich dient nicht der Sicherung des Besitzstandes *(dies geschieht vorwiegend durch §§ 8, 9 und 11 TVÜ-Bund)*, sondern dem typisierten Ausgleich sog. „Exspektanzverluste".
- Zur Ermittlung des Strukturausgleichs sind verschiedene Berechnungslisten auf Excel-Basis für verschiedene Vergütungsgruppen, Familienstände und Kinderzahl erstellt worden, wobei Berechnungen sowohl für Vergütungsgruppen mit als auch für solche ohne Aufstieg angestellt worden sind.
- Bei diesen Berechnungen haben die Tarifvertragsparteien nicht nur den Aufstieg in den Lebensaltersstufen und den Ortszuschlag der Stufe 1 bzw. 2 berücksichtigt, sondern auch den in verschiedenen Vergütungsgruppen möglichen Bewährungsaufstieg *(so ausdrücklich das BMI auf Seite 4 seiner Auskunft vom 28. Oktober 2010: Aufstiegsmöglichkeit in eine höhere Vergütungsgruppe unter Berücksichtigung der dafür maßgeblichen Zeitdauer)*. Diese Aufstiegsmöglichkeit haben sie in den Lebenserwerbsverlauf eingerechnet *(das BMI verweist auf Seite 5 der genannten Auskunft insoweit auf den Sprung zwischen der Vergütung von 3.651,67 Euro und von 3.929,97 Euro in der Spalte „Verlauf alt" zwischen den Beschäftigungsjahren 11 und 12)*.
- Die Berechnungen sind, wie sich aus den aus dem Verfahren - 6 AZR 11/12 - beigezogenen Berechnungsbeispielen ergibt, zukunftsbezogen

erfolgt. Die „BAT-Vergangenheit" ist in diesen Listen dadurch abgebildet worden, dass die Berechnungen mit unterschiedlichen Beschäftigungsjahren gestartet sind. Es handelt sich dabei nicht um fiktive Einstellungen mit dieser Lebensaltersstufe, sondern um schon „vorhandene" Beschäftigte. Das ergibt sich daraus, dass die BAT-Vergütung mit einer Vergütung aus einer hohen Entwicklungsstufe der neuen Tabelle nach Überleitung verglichen worden ist, ferner aus der Überschrift jeden Berechnungsblattes, wonach der Einstieg mit 27 Jahren bzw. 25 oder 21 Jahren auch bei den Berechnungen für höhere Lebensaltersstufen erfolgt ist.

cc) Aus dieser insoweit unstreitigen Entstehungsgeschichte, insbesondere aus der Differenzierung in den Berechnungen zwischen Vergütungsgruppen mit und ohne Aufstieg, lässt sich entgegen der Auffassung des BMI jedoch nicht entnehmen, dass die Tarifvertragsparteien mit dem Merkmal „Aufstieg - ohne" nur originäre Vergütungsgruppen im Sinne des im Prozess vertretenen Verständnisses des beklagten Landes erfassen wollten. Zwar war, worauf das BMI in seiner Auskunft vom 28. Oktober 2010 auf Seite 6 zutreffend hinweist, Ausgangspunkt der Berechnungen über Lebenserwerbsverläufe in allen Fällen, auch bei den Berechnungen für die Vergütungsgruppen mit Aufstiegsmöglichkeit, stets die originäre und nicht die tatsächlich bei Überleitung erreichte Vergütungsgruppe. Aus dieser Differenzierung folgt jedoch lediglich, wie das BMI auf Seite 2 seiner Auskunft selbst zutreffend ausführt, dass das Merkmal „Aufstieg - ohne" nur erfüllt ist, wenn kein Bewährungsaufstieg möglich ist. Es ergibt sich aber daraus nicht, ob es ausreicht, dass im Zeitpunkt der Überleitung in den TVöD kein Aufstieg mehr möglich ist, oder ob es auch erforderlich ist, dass die für die Überleitung maßgebliche Vergütungsgruppe nicht im Wege des Aufstiegs erreicht wurde. 47

dd) Den dem Senat vorliegenden Tarifauskünften lässt sich keine Einigkeit der Tarifvertragsparteien des TVÜ-Bund darüber entnehmen, welche Folgerungen aus der Verfahrensweise bei der Berechnung der Strukturausgleichsbeträge für die streitbefangene Auslegung des Merkmals „Aufstieg - ohne" zu ziehen sind. 48

(1) Die Tarifauskünfte lassen sich wie folgt zusammenfassen: 49

(a) Ver.di hat mit Schreiben vom 21. Oktober 2010 mitgeteilt, zwar seien die Einkommensverläufe getrennt nach Angestellten mit und solchen ohne einen ausstehenden Aufstieg in die nächsthöhere Vergütungsgruppe ermittelt worden. Dies sei jedoch unabhängig von der Frage des bisherigen Beschäftigungsverlaufs rein zukunftsbezogen erfolgt. Der Ausgleichsbedarf unterscheide sich nicht danach, wie die zur Zeit der Überleitung in den TVöD innegehabte Vergütungsgruppe erreicht worden sei. Er sei nur höher, wenn noch ein Aufstieg ausstehe. Es habe keine Einigkeit mit dem Bund bestanden, dass die originäre Vergütungsgruppe maßgeblich für die Zahlung des Strukturausgleichs sein solle. Einigkeit habe vielmehr darüber bestanden, dass auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TVöD abgestellt werden solle. Bei noch ausstehendem Aufstieg habe in der Spalte 3 der Strukturausgleichstabelle das Merkmal „... nach ... Jahren" zum Tragen kommen sollen, bei bereits erfolgtem Aufstieg das Merkmal „Aufstieg - ohne". In der vom Senat aus der Akte - 6 AZR 932/11 - beigezogenen Auskunft vom 5. Juli 2011 hat ver.di mitgeteilt, in dem Gespräch vom 3. November 2005 sei von Gewerkschaftsseite „die gegenteilige Auffassung ... mit der Bemerkung, dass wir an dieser Auffassung festhalten" vorgetragen worden. 50

(b) Die dbb tarifunion hat mit Schreiben vom 19. Oktober 2010 mitgeteilt, auf Arbeitsebene sei für die EG 9 und höher festgestellt worden, dass ab einer bestimmten Lebensaltersstufe der Exspektanzverlust unabhängig davon, ob aus einer Vergütungsgruppe „ohne Aufstieg" oder „mit Aufstieg nach xy Jahren" in dieselbe Entgeltgruppe übergeleitet worden sei, stets dieselbe Höhe erreicht habe. Das habe sich in der Strukturausgleichstabelle niedergeschlagen. Die Anspruchsvoraussetzungen der Strukturausgleichstabelle seien unabhängig davon, ob der BAT-Aufstieg am 30. September 2005 bereits erreicht gewesen sei oder noch ausgestanden habe. Die Tarifvertragsparteien des TVÜ-Bund hätten gerade keine Übereinstimmung erzielt, dass das Merkmal „Aufstieg - ohne" nur erfüllt sei, wenn die für die Überleitung maßgebliche Vergütungsgruppe nicht im Wege des Aufstiegs erreicht sei. 51

(c) Das BMI hat in seiner Auskunft vom 28. Oktober 2010 auf eine Niederschrift einer Sitzung zwischen Bund und ver.di am 10. Mai 2005 verwiesen. Darin heiße es unter III: „Betrifft die Zahlung eines Strukturausgleichs eine Vergütungsgruppe (Fallgruppe) mit Bewährungs- bzw. Zeitaufstieg, wird dies ebenfalls angegeben. Soweit keine Aufstiegszeiten angegeben sind, gelten die Ausgleichsbeträge für alle Aufstiege." Daraus ergebe sich, dass Vergütungsgruppen *(Fallgruppen)* mit Aufstieg nur insoweit in der Strukturausgleichstabelle erfasst seien, als diese auch ausdrücklich als Vergütungsgruppen „mit" Aufstieg angegeben worden seien. Im Umkehrschluss bedeute dies, dass Vergütungsgruppen „ohne" ausschließlich solche seien, die keinen Bewährungs- oder Zeitaufstieg vorgesehen hätten. Im Weiteren stellt das BMI die dem Strukturausgleich zugrunde liegenden Berechnungen näher dar und zieht daraus den Schluss, dass immer von der originären Vergütungsgruppe ausgegangen worden sei und dann entweder ein Verlauf mit oder ohne Aufstieg abgebildet worden sei. 52

(d) Die TdL verweist in ihrer Auskunft vom 7. Juli 2011 zunächst auf das Tarifverständnis von Untergruppierungen der dbb tarifunion. Sie gibt dann den Vermerk Herrn Görgens über ein Informationsgespräch vom 3. November 2005 zu den Strukturausgleichen im TVÜ-Bund zwischen ihm und Vertretern von ver.di wieder. Im Anschluss stellt die Tarifauskunft die Tarifgeschichte dar und zieht daraus und aus systematischen Überlegungen die Schlussfolgerung, das Merkmal „Aufstieg - ohne" setze voraus, das der Angestellte bei seiner Überleitung in den TV-L in einem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen sei, das überhaupt keinen Aufstieg vorgesehen habe. Die Gewerkschaften hätten aufgrund des Wortlauts und des tariflichen Gesamtzusammenhangs bereits bei Inkrafttreten des TV-L die Formulierung „ohne" in diesem Sinne verstehen müssen. Auf die Anfrage des Landesarbeitsgerichts, ob über die Frage der Auslegung des Merkmals „Aufstieg - ohne" ausdrücklich verhandelt worden sei, nachdem sich im Bereich des Bundes gezeigt habe, dass eine unterschiedliche Auslegung der Tarifvertragsparteien erfolge, führt die TdL aus, dass dazu keine ausdrücklichen Verhandlungen erfolgt seien, weil die TdL im Zeitpunkt der Verhandlungen zum TVÜ-Länder habe davon ausgehen können, dass die 53

Auslegung dieses Merkmals zwischen den Tarifvertragsparteien des TVÜ-Bund nicht streitig sei.

(2) Aus diesen Tarifauskünften ergibt sich lediglich, dass die Tarifvertragsparteien des TVÜ-Bund das Merkmal „Aufstieg - ohne" unterschiedlich interpretiert haben. 54

(a) Insbesondere folgt aus der vom BMI vorgelegten Niederschriftserklärung vom 10. Mai 2005, dass über das Verständnis des Merkmals „Aufstieg - ohne" gerade keine Einigkeit im Sinne des beklagten Landes erzielt worden ist. Im Anschluss an die vom BMI zitierte Passage: 55

> „Betrifft die Zahlung eines Strukturausgleichs eine Vergütungsgruppe (Fallgruppe) mit Bewährungs- bzw. Zeitaufstieg, wird dies ebenfalls angegeben. Soweit keine Aufstiegszeiten angegeben sind, gelten die Ausgleichsbeträge für alle Aufstiege."

heißt es nämlich - insoweit vom BMI nicht wiedergegeben -:

> „Voraussetzung ist, dass der Aufstieg zum 1.10.2005 bereits erfolgt ist bzw. bis zum 30.9.2007 erfolgt wäre (offen, Verweis auf die Niederschriftserklärung in Ziffer IV)."

Unter IV der Niederschriftserklärungen „Noch nicht geeinte Überlegungen" sind dann Überlegungen zu der Berücksichtigung von Bewährungsaufstiegen ab der EG 9 aufwärts in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis 30. September 2007 dargestellt, die letztlich in § 8 Abs. 2 TVÜ-Bund Niederschlag gefunden haben. Aus dem Halbsatz „Voraussetzung ist, dass der Aufstieg zum 1.10.2005 bereits erfolgt ist" folgt, dass der Bund jedenfalls zu diesem Zeitpunkt auch Angestellten, die einen Aufstieg bereits vollzogen hatten, den Strukturausgleich nicht verwehren wollte. 56

(b) Nichts anderes ergibt sich aus dem von der TdL erst im Jahr 2011 in gerichtliche Verfahren eingeführten und von seinem Verfasser in seinem Aufsatz in der ZTR *(2009, 562)* nicht erwähnten Vermerk zu dem Informationsgespräch vom 3. November 2005. Danach ist zwar die Auslegung des Merkmals „Aufstieg - ohne" angesprochen worden, die die Auffassung des Bundes sein 57

„soll". Es heißt dann aber weiter ganz unbestimmt, diese „scheine" von ver.di *(widerwillig)* akzeptiert zu werden. Woraus der Verfasser die Auffassung des Bundes und das scheinbare Einverständnis bei bestehendem Widerwillen von ver.di abgeleitet hat, und wie Akzeptanz und Widerwillen von ver.di in Einklang zu bringen sein sollen, ergibt sich nicht. Die anschließenden Ausführungen in diesem Vermerk betreffen persönliche Schlussfolgerungen des Verfassers. In ihrer vom Senat aus dem Verfahren - 6 AZR 932/11 - beigezogenen Stellungnahme vom 5. Juli 2011 hat ver.di darüber hinaus mitgeteilt, dass die Gewerkschaftsseite in dem Gespräch vom 3. November 2005 eine andere Auffassung als die Arbeitgeberseite vertreten und daran festgehalten habe. Soweit Herr Görgens in seiner Stellungnahme vom 9. Oktober 2012 den Inhalt des Gesprächs vom 3. November 2005 anders als in seinem Vermerk dargestellt hat, lässt sich, wie bereits ausgeführt, auch dieser neuen Darstellung nicht entnehmen, dass es zu eigenständigen Verhandlungen über das Begriffsverständnis des Merkmals „Aufstieg - ohne" zwischen diesen Tarifvertragsparteien gekommen ist. Dies stünde im Übrigen auch im Widerspruch zu der Auskunft der TdL vom 7. Juli 2011, zum Verständnis des Merkmals „Aufstieg - ohne" seien gerade keine Verhandlungen der Tarifvertragsparteien des TVÜ-Länder geführt worden.

(c) Auch aus den von der TdL in Bezug genommenen Äußerungen von Unterorganisationen der dbb tarifunion folgt nichts anderes. Der BTB Sachsen hat das Merkmal „Aufstieg - ohne" nicht im Sinne des beklagten Landes verstanden. Vielmehr nimmt dieser auch nach einem Aufstieg vor Inkrafttreten des TV-L einen Anspruch auf den Strukturausgleich an. Das ergibt sich aus dem Schaubild auf Seite 2 der Tarifinfo und dem erläuternden Text dazu: 58

> „Spalten 2 und 3 geben im Zusammenhang die BAT-Karriere gemäß der Vergütungsordnung zum BAT wieder: Der Ausgleichsbetrag ist deshalb unabhängig davon, ob bei der Überleitung ein BAT-Aufstieg bereits vollzogen war oder erst nach der Überleitung ... zustehen würde ..."

Darüber hinaus ist die in der Mitgliederinformation Nr. 32/09 wiedergegebene Auffassung ersichtlich die persönliche Interpretation des Verfassers. Dass

dieser an den Tarifverhandlungen beteiligt gewesen wäre, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

ee) Die vom Senat aus dem Verfahren - 6 AZR 11/12 - beigezogenen Berechnungsbeispiele der Tarifvertragsparteien des TVÜ-Bund sprechen zwar eher für ein Verständnis des Merkmals „Aufstieg - ohne" im Sinne des Klägers. Auch daraus lässt sich aber nicht hinreichend eindeutig schließen, wie in der Strukturausgleichstabelle für den Bereich der Länder das Merkmal „Aufstieg - ohne" zu verstehen ist. 59

(1) Diese Berechnungen weisen für ledige Angestellte der VergGr. II a BAT mit elfjährigem Aufstieg in die VergGr. I b BAT der Lebensaltersstufen 41, 43 und 45 einen Strukturausgleich von 80,00 Euro bzw. 60,00 Euro aus. Diese Angestellten hatten jedoch nach der bereits geschilderten Berechnungsweise der Tarifvertragsparteien und dem in der Kopfzeile der Tabelle ausgewiesenen Eintrittsalter 27 den Bewährungsaufstieg in die VergGr. I b BAT nach elf Jahren schon hinter sich. Der bei den jüngeren Beschäftigten zu findende Sprung zwischen dem 11. und 12. Beschäftigungsjahr ist bei den Angestellten der Lebensaltersstufen 41, 43 und 45, bei denen die Berechnungen mit den Beschäftigungsjahren 15, 17 und 19 beginnen, nicht mehr ausgewiesen. Gleichwohl sollte ihnen ein Strukturausgleich zustehen. 60

(2) Dies spricht dafür, dass die Tarifvertragsparteien jedenfalls des TVÜ-Bund auch Angestellten, die bei ihrer Überleitung in den TVöD bereits den möglichen Aufstieg vollzogen hatten, in den Fällen, in denen nach den typisierten Berechnungen der Tarifvertragsparteien noch Exspektanzverluste auftreten würden, einen Strukturausgleich zubilligen wollten. Dies ließe sich aus dem von der dbb tarifunion mitgeteilten Umstand *(Seite 4 der Auskunft vom 19. Oktober 2010)* erklären, dass nach den Berechnungen der Tarifvertragsparteien spätestens ab der Lebensaltersstufe 39, in der EG 14 ab der Lebensaltersstufe 41, die Exspektanzverluste unabhängig davon seien, ob die Überleitung aus einer Vergütungsgruppe ohne Aufstieg oder mit Aufstieg nach einer bestimmten Anzahl von Jahren erfolgt sei. Tatsächlich musste angesichts der dem Strukturausgleich zugrunde liegenden Annahmen *(fiktives, stets gleiches Eintrittsalter* 61

für alle Berechnungen innerhalb einer Vergütungsgruppe und normaler Karriereverlauf) der Bewährungsaufstieg ab einer bestimmten Lebensaltersstufe vollzogen worden sein. Ein Strukturausgleich für diese Angestellten ließ sich aber aus Einkommensverlusten erklären, die aus der unterschiedlichen Struktur der Entgelttabellen im BAT und TVöD bzw. TV-L resultierten. Nach dieser Struktur kommt es zu Vergütungssteigerungen zu anderen Zeitpunkten *(durch die Streckung des Aufstiegs in den Stufen im Vergleich zu den Lebensaltersstufen)* und mit anderen Beträgen *(durch die Zuweisung der Entgelte zu den einzelnen Stufen der Entgeltgruppe).*

(3) Dann müsste sich für den von diesem Berechnungsbeispiel erfassten Personenkreis, also für die aus der VergGr. I b BAT nach Aufstieg aus der VergGr. II a BAT in die EG 14 übergeleiteten Beschäftigten, aus der Strukturausgleichstabelle für den Bereich des Bundes ein Strukturausgleich ablesen lassen. In dieser Tabelle finden sich aber für die Kombination der Merkmale „Entgeltgruppe 14“ und „Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ I b“ nur in Verbindung mit dem Merkmal „Aufstieg - ohne“ Regelungen zum Strukturausgleich, und zwar exakt mit den in der Berechnung der Tarifvertragsparteien ausgewiesenen Beträgen. Das wiederholt sich bei den verheirateten Beschäftigten dieses Berechnungsbeispiels. Dies spricht für das Verständnis des Merkmals „Aufstieg - ohne“ im Sinne des Klägers. 62

(4) Es lässt sich aber nicht gänzlich ausschließen, dass der von dem genannten Berechnungsbeispiel erfasste Personenkreis unter Zugrundelegung der Auffassung des beklagten Landes aufgrund eines redaktionellen Versehens von den Tarifvertragsparteien des TVÜ-Bund nicht berücksichtigt worden ist. 63

(a) Ein Anspruch auf Strukturausgleich für diesen Personenkreis lässt sich der Strukturausgleichstabelle nicht durch Rückgriff auf die Ausgangsvergütungsgruppe II a BAT als die ursprüngliche Vergütungsgruppe dieser Angestellten entnehmen. 64

(aa) Das BMI hat in seiner Stellungnahme vom 28. Oktober 2010 auf Seite 5 mitgeteilt, das Berechnungsbeispiel „Bund IIa - 11J. Ib EG 14“ finde sich in der 65

Strukturausgleichstabelle des Bundes wieder und zwar in der Kombination Spalte 2 „IIa“ und Spalte 3 „Ib nach 11 Jahren“. Eine Differenzierung zwischen solchen Angestellten, die den Aufstieg in die VergGr. I b BAT noch vor sich hatten, und solchen, die in den Lebensaltersstufen 41, 43 und 45 diesen Aufstieg schon vollzogen hatten, gleichwohl aber nach den vom BMI in seiner Auskunft ausdrücklich in Bezug genommenen Berechnungen einen Strukturausgleich erhalten sollten, hat das BMI dabei nicht vorgenommen. Die Auskunft lässt sich deshalb nur dahin verstehen, dass für alle Angestellten der VergGr. II a BAT mit Aufstiegsmöglichkeit in die VergGr. I b BAT ein Strukturausgleich in den aus den Berechnungsbeispielen ersichtlichen Fällen gezahlt werden soll, und zwar unabhängig davon, ob der Aufstieg schon vollzogen war oder nicht, ob also die Überleitung aus der VergGr. II a BAT oder VergGr. I b BAT erfolgte. Dies soll in der genannten Kombination in der Strukturausgleichstabelle Niederschlag gefunden haben, also auch für die Angestellten, die im Zeitpunkt ihrer Überleitung bereits in die VergGr. I b BAT aufgestiegen waren. Diese auf den ersten Blick verwirrende Einschätzung lässt sich dadurch erklären, dass der Bund zunächst die von ihm ausgehandelte Strukturausgleichstabelle dahin verstanden hat, dass für den Anspruch auf Strukturausgleich stets auf die Ausgangsvergütungsgruppe als die ursprüngliche Vergütungsgruppe des Angestellten zurückzugreifen ist. Nach diesem Verständnis würde die ursprüngliche, „originäre“ Vergütungsgruppe als Voraussetzung für einen Aufstieg auch nach einem solchen noch in die aktuelle Vergütungsgruppe „hineingelesen“ und könnte einen Anspruch auf den Strukturausgleich begründen.

Dieses Verständnis ergibt sich aus dem Beispiel 2 unter 3.4.2.1 des Rundschreibens des BMI vom 10. August 2007 zum Strukturausgleich. Darin wird dem originär in die VergGr. VII BAT eingruppierten, vor Inkrafttreten des TVöD in die Vergütungsgruppe VI b BAT aufgestiegenen Angestellten ein Strukturausgleich nur verwehrt, weil für die VergGr. VII BAT kein Strukturausgleich vorgesehen ist. Wörtlich heißt es in diesem Beispiel: 66

„Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind diejenigen Zeilen der Tabelle maßgeblich, welche in Spalte 1 die Entgeltgruppe 6 und in Spalte 2 die originäre Vergütungsgruppe VII BAT ausweisen. ...

Da es sich bei der VergGr. VIb nur um die tatsächliche, nicht aber um die originäre Eingruppierung handelt, wäre es falsch, folgende Zeile der Tabelle heranzuziehen:

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
	VIb	ohne	OZ 2	39	50 €	Dauerhaft“

Im Einklang mit diesem Tarifverständnis, das der von ihm in der Tarifauskunft vom 28. Oktober 2010 und im Verfahren - 6 AZR 962/08 - vertretenen Auffassung diametral entgegensteht, hat der Bund Angestellten, die am Stichtag bereits den Aufstieg vollzogen hatten, Strukturausgleich gewährt, wenn für ihre „originäre“ Vergütungsgruppe *(unter Zugrundelegung der übrigen, zum Stichtag aktuellen Anspruchsvoraussetzungen!)* nach der Strukturausgleichstabelle ein Strukturausgleich vorgesehen ist *(3.4.2.2 des Rundschreibens vom 10. August 2007 mit Beispiel 2; er hat dies allerdings inkonsequent als „übertariflich“ angesehen, vgl. Fieberg in Fürst GKÖD Bd. IV Stand August 2011 F § 12 Rn. 12)*. 67

(bb) Folgte man diesem Verständnis, hätte der Kläger den begehrten Anspruch auf Strukturausgleich nach der Strukturausgleichstabelle für den Bereich der Länder, denn für Angestellte, die aus der VergGr. IV a BAT mit einem Aufstieg nach vier, sechs oder acht Jahren übergeleitet worden sind, am 1. November 2006 der Lebensaltersstufe 41 zugeordnet waren und den Ortszuschlag der Stufe 2 hatten, weist die Strukturausgleichstabelle einen dauerhaften Ausgleichsbetrag von 85,00 Euro aus, der im Fall des Klägers auf 73,22 Euro zu kürzen wäre. 68

(cc) Diesem Rückgriff auf die Ausgangsvergütungsgruppe steht aber der eindeutige Zeitbezug entgegen, der in dem Zusatz in der Überschrift in Spalte 2 der Strukturausgleichstabelle und dem Stichtagsprinzip des Strukturausgleichs 69

zum Ausdruck kommt. Danach ist Stichtag für den Anspruch auf den Strukturausgleich der erste Geltungstag des neuen Tarifrechts und maßgeblich die Vergütungsgruppe „bei In-Kraft-Treten TVÜ". Gleiches gilt für die Ortszuschlagsstufe und die Lebensaltersstufe. Für den Strukturausgleich kommt es damit ausschließlich auf die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Verhältnisse an. Er soll die Exspektanzverluste ausgleichen, die im Vergleich zur Vergütungsentwicklung bei Weitergeltung des BAT eintreten. Basis für die Vergleichsberechnung der Tarifvertragsparteien des TVÜ-Bund war der bei dessen Ablösung durch den TVöD erreichte Ist-Zustand. Dies ist mit einem Rückgriff auf die Ausgangsvergütungsgruppe in der Spalte 2 der Tabelle nicht zu vereinbaren: Für die Spalte 2 soll es danach auf eine frühere, zum Zeitpunkt der Überleitung nicht mehr maßgebliche Vergütungsgruppe ankommen, für alle anderen Spalten aber auf die Verhältnisse bei Inkrafttreten des TVöD. Dementsprechend hat der Bund diese Auffassung nicht mehr explizit vertreten.

(b) Der Anspruch auf Strukturausgleich für den Bereich des Bundes für ledige Beschäftigte der EG 14 mit den Merkmalen „Vergütungsgruppe I b" und „Aufstieg - ohne" könnte eventuell auch allein aus den Berechnungen für die Angestellten dieser Vergütungsgruppe ohne jeden Aufstieg herrühren. Diesen Berechnungen der Tarifvertragsparteien für Beschäftigte der VergGr. I b BAT ohne Aufstieg lassen sich identische Strukturausgleichsbeträge wie den Berechnungen für aus der VergGr. II a BAT in die VergGr. I b BAT Aufgestiegenen entnehmen. Zudem ist auch dieser Personenkreis zu klein, um daraus Rückschlüsse auf einen generellen Regelungswillen der Tarifvertragsparteien des TVÜ-Bund zu ziehen. 70

c) Für den Strukturausgleich nach dem TVÜ-Länder gilt nichts anderes. 71

aa) Das beklagte Land hat auf den rechtlichen Hinweis des Vorsitzenden des Senats vom 26. September 2012 in seinen Schriftsätzen vom 9. und 11. Oktober 2012 erklärt, ausgehend von seiner Rechtsauffassung seien Angestellte, die bereits den Bewährungsaufstieg in die VergGr. I b BAT vollzogen hätten, in der Strukturausgleichstabelle für den Bereich der Länder nicht aufgeführt. Es hat in diesen Schriftsätzen sowie in der mündlichen Verhandlung 72

angedeutet, dass dies nicht auf einem redaktionellen Versehen bei der Anpassung der Strukturausgleichstabelle für den Bereich der Länder beruhe. Vielmehr sei dies bewusst auf die TdL-Auffassung, dass es keinen Strukturausgleich nach erfolgtem Aufstieg geben dürfe, und auf die Unterschiede durch die Einfügung der EG 13 Ü TV-L nur in die Strukturausgleichstabelle für den Bereich der Länder zurückzuführen.

bb) Dies widerspricht dem bisherigen Vorbringen des beklagten Landes, das sich für den Inhalt der Tarifvertragsverhandlungen auf die TdL bezogen hat. In ihrer Auskunft vom 7. Juli 2011 hat diese auf Seite 5 mitgeteilt, der von ver.di übermittelte Entwurf einer Strukturausgleichstabelle decke sich im Wesentlichen mit der Tabelle, die als Teil A. der Anlage 3 zum TVÜ-Länder Tarifinhalt geworden sei. Der Entwurf sei in den Verhandlungen nur geringfügig verändert worden. So sei in den Fällen der „Vergütungsgruppe IIa mit Aufstieg nach Ib nach 11 bzw. 15 Jahren" folgerichtig zu den Überleitungsregelungen die EG 14 TV-L durch die EG 13 Ü TV-L ersetzt worden und Beträge und Zahlungsdauer in wenigen Einzelfällen modifiziert worden. Zudem hat die TdL in dieser Stellungnahme auf Seite 12 f., wie bereits ausgeführt, ausdrücklich angegeben, dass zu dem Verständnis des Merkmals „Aufstieg - ohne" keine ausdrücklichen Verhandlungen erfolgt seien, weil die TdL im Zeitpunkt der Verhandlungen zum TVÜ-Länder habe davon ausgehen können, dass die Auslegung dieses Merkmals zwischen den Tarifvertragsparteien des TVÜ-Bund nicht streitig sei. 73

cc) Es kann dahinstehen, ob und wie sich diese unterschiedlichen Darstellungen der Tarifverhandlungen in Einklang bringen lassen. Auch für die Strukturausgleichstabelle im Bereich der TdL verbleiben die unter Rn. 70 genannten Zweifel, die es ausschließen, aus den Berechnungsbeispielen für die Angestellten der VergGr. II a BAT mit Aufstieg in die VergGr. I b BAT nach elf Jahren endgültige Rückschlüsse für das Verständnis des Merkmals „Aufstieg - ohne" durch die Tarifvertragsparteien zu ziehen. 74

d) Unerheblich ist, ob die Gewerkschaften, wie die TdL in ihrer Auskunft vom 7. Juli 2011 annimmt, die streitbefangene Formulierung im Sinne der Arbeitgeberseite verstehen „mussten" und ob sie zeitnah ablehnend auf das 75

Rundschreiben des BMI vom 10. Oktober 2005 reagiert haben. Maßgeblich ist allein, ob sich der Tarifgeschichte entnehmen lässt, dass die Tarifvertragsparteien das Merkmal „Aufstieg - ohne" übereinstimmend verstanden haben. Eine solche Einigkeit bestand bei Inkrafttreten des TV-L eindeutig nicht.

e) Aus den späteren Änderungen der Regelungen zum Strukturausgleich durch den 1. und 2. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-Länder folgt nicht, dass die Tarifvertragsparteien für den vom Teil A. der Anlage 3 zum TVÜ-Länder erfassten Personenkreis, zu dem der Kläger gehört, das Merkmal „Aufstieg - ohne" spätestens seit dem Wirksamwerden dieser Änderungen übereinstimmend im Sinne des beklagten Landes interpretiert haben. Auch aus der Tarifgeschichte ergibt sich damit kein übereinstimmendes Verständnis des Merkmals „Aufstieg - ohne" durch die Tarifvertragsparteien des TVÜ-Länder. Es kann deshalb dahinstehen, ob ein solches Verständnis erst ab Inkrafttreten der Änderungen oder bereits ab Inkrafttreten des TVÜ-Länder Wirkung entfalten würde. 76

aa) Aus dem mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum TVÜ-Länder eingefügten Teil B. der Anlage 3 zum TVÜ-Länder für das Pflegepersonal können keine Rückschlüsse auf den Regelungswillen der Tarifvertragsparteien hinsichtlich des vom Teil A. dieser Anlage erfassten Personenkreises gezogen werden. Das folgt bereits daraus, dass Teil B. dieser Anlage eine gänzlich andere Regelungsstruktur aufweist als deren Teil A. Insbesondere fehlt das streitbefangene Merkmal „Aufstieg - ohne". Wenn in der vierten Spalte der Tabelle des Teils B. auch Konstellationen erfasst sind, in denen der Aufstieg bereits vollzogen war, besagt dies nichts für die Auslegung des Merkmals „Aufstieg - ohne" in Teil A. der Tabelle. 77

(1) Unter Bezug auf die Stellungnahme Herrn Görgens vom 9. Oktober 2012 hat das beklagte Land mit Schriftsatz vom 11. Oktober 2012 allerdings vorgetragen, die TdL habe bereits vor Inkrafttreten des TV-L deutlich gemacht, dass sie die für das Pflegepersonal im Bereich der VKA und im Bereich des Bundes bestehende Tariflage, wonach es für den Strukturausgleich bei Pflegekräften nicht darauf ankomme, ob ein Aufstieg bereits erfolgt sei oder nicht, nicht übernehmen wolle. Deshalb sei der Teil B. der Anlage 3 zum TVÜ-Länder 78

erst im Jahr 2008 vereinbart worden. Dabei sei aus Sicht der TdL der Grundsatz „Kein Strukturausgleich nach erfolgtem Aufstieg" durchgesetzt worden. Lediglich im Wege des Verhandlungskompromisses seien davon einige Ausnahmen vereinbart worden.

(2) Dieser Vortrag ist nur schwerlich in Einklang mit der Auskunft der TdL vom 7. Juli 2011 zu bringen. Darin hat diese mitgeteilt, in Kenntnis des Streits um die Auslegung des Merkmals „Aufstieg - ohne" habe sie auf eine „klarere Formulierung Wert gelegt" bzw. durchgesetzt, ihre Auffassung zur Frage der „originären" Eingruppierung deutlicher zu formulieren *(Seite 5 und Seite 11 der Auskunft vom 7. Juli 2011)*. 79

(3) Selbst wenn die TdL bereits vor Abschluss des TV-L deutlich gemacht haben sollte, dass sie für das bei ihren Mitgliedern beschäftigte Pflegepersonal die Rechtslage bei VKA und Bund mit dem daraus folgenden Anspruch auf Strukturausgleich auch nach erfolgtem Aufstieg auf der Grundlage einer gänzlich anders gelagerten Tabellenstruktur nicht übernehmen wolle, folgt daraus nicht, dass die Arbeitnehmerkoalitionen bei Abschluss des Teils B. der Anlage 3 zum TVÜ-Länder ihre abweichende Auffassung zum Verständnis des weitergeltenden Merkmals „Aufstieg - ohne" im Teil A. der Anlage 3 zum TVÜ-Länder aufgegeben hätten. Im Gegenteil folgt daraus, dass für die dort geregelten Fälle die Arbeitnehmerkoalitionen ihre Auffassung durchgesetzt haben, dass auch in Fällen nach vollzogenem Aufstieg ein Bedürfnis nach Strukturausgleich bestehen kann. Wenn sie dabei dem Anliegen der Arbeitgeberseite nach klarerer Formulierung nachgegeben haben und dies in einer anderen Tabellenstruktur Niederschlag gefunden hat, die an den Strukturausgleich für den Bereich der VKA angelehnt ist, ist dies ohne Weiteres daraus erklärbar, dass sich so ein erneuter Streit für den Bereich B. der Anlage 3 zum TVÜ-Länder vermeiden und die jeweils eigene Auffassung zum Teil A. unter beiderseitiger Gesichtswahrung aufrecht erhalten ließ. 80

bb) Auch aus der durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TVÜ-Länder eingefügten Protokollerklärung zu § 12 Abs. 1 TVÜ-Länder ergibt sich hinsichtlich des von der Strukturausgleichstabelle uneingeschränkt erfassten Perso- 81

nenkreises kein nunmehr übereinstimmendes Tarifverständnis *(aA Görgens ZTR 2009, 562, 563; Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese TV-L Stand Januar 2011 Teil IV/3 TVÜ-Länder Rn. 380)*.

(1) Die Regelung betrifft die sog. „Erfüller"-Lehrkräfte aus dem Bereich der neuen Bundesländer. Die Eingruppierungsrichtlinien der neuen Länder unterscheiden bei Lehrkräften, die ihre Ausbildung noch in der ehemaligen DDR absolviert haben, zwischen sog. „Erfüllern", dh. den Lehrkräften, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, und den „Nichterfüllern", bei denen dies nicht der Fall ist *(vgl. beispielhaft die Regelungen in Sachsen-Anhalt, wiedergegeben bei BAG 30. Oktober 2003 - 8 AZR 494/02 - EzBAT BAT §§ 22, 23 M Nr. 117)*. Die „Erfüller" wurden gegenüber vergleichbaren Lehrkräften mit einer Ausbildung der alten Bundesrepublik Deutschland zunächst eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert, konnten nach einer Zeit der Bewährung das Eingangsvergütungsniveau eines Lehrers mit „Westausbildung" erreichen und anschließend ebenso wie dieser einen „echten" Bewährungsaufstieg absolvieren *(Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese TV-L Stand Januar 2011 Teil IV/3 TVÜ-Länder Rn. 379; siehe auch Seite 10 der Auskunft der TdL vom 7. Juli 2011)*. In der Protokollerklärung zu § 12 Abs. 1 TVÜ-Länder ist geregelt, welche Vergütungsgruppe für diesen Personenkreis die für den Strukturausgleich maßgebliche ist und dass insoweit jeweils auf das Merkmal „Aufstieg - ohne" abzustellen ist. Der Aufstieg auf das „Westniveau" sollte für den Strukturausgleich unschädlich sein, ebenso der bisher nicht erfolgte Aufstieg auf dieses Niveau. 82

(2) Bereits aus diesem Regelungsinhalt ergibt sich, dass die von der TdL und den genannten Literaturstellen gezogene Schlussfolgerung, diese von den Gewerkschaften geforderte Regelung sei überflüssig, wenn deren Auslegung des Merkmals „Aufstieg - ohne" zutreffe, weil dann den Lehrkräften, die schon einen Aufstieg auf Westeinstiegsniveau absolviert hätten, ohnehin der Strukturausgleich zustehe, nicht trägt. Sie übersieht, dass Regelungsbedarf auch aus Gewerkschaftssicht insoweit bestand, als das Eingruppierungsrecht für den von 83

der Protokollerklärung zu § 12 Abs. 1 TVÜ-Länder erfassten Personenkreis zwei Aufstiegsmöglichkeiten vorsah, von denen nach Auffassung der Gewerkschaften nur die zweite, nämlich der „echte" Bewährungsaufstieg, unschädlich für den Strukturausgleich war, während unklar war, welche Folgen der erste Aufstieg auf das Westniveau hatte, den Lehrer mit Westausbildung nicht nehmen konnten, der aber auch kein „echter" Bewährungsaufstieg war. Das Merkmal „Aufstieg - ohne" konnte diese Teilgruppe des von der Protokollerklärung erfassten Personenkreises, die den ersten Aufstieg bereits vollzogen hatte, nach Auffassung der Arbeitnehmerkoalitionen nicht erfassen, weil sie noch einen Aufstieg vor sich hatte. Nur für diese Teilgruppe hat die Gewerkschaft ausweislich der Auskunft der TdL vom 7. Juli 2011 *(Seite 10)* eine Regelung gefordert. Diese Forderung war aus Gewerkschaftssicht konsequent und konzedierte nicht, dass die Auffassung der Arbeitgeberseite für den „echten" Bewährungsaufstieg der „Erfüller"-Lehrkräfte und alle übrigen von der Strukturausgleichstabelle erfassten Angestellten nunmehr auch nach Auffassung der Arbeitnehmerkoalitionen zutreffen sollte. Insoweit bestand aus Sicht der Gewerkschaften kein Regelungsbedarf.

(3) Tatsächlich ist mit der Protokollerklärung zu § 12 Abs. 1 TVÜ-Länder keine Regelung für „Erfüller"-Lehrkräfte, die beide Aufstiege bereits absolviert hatten, erfolgt. Die Regelung betrifft ausweislich der Auskunft der TdL vom 7. Juli 2011 nur <u>die</u> „Erfüller"-Lehrkräfte, die sich bei Inkrafttreten des TV-L entweder noch in ihrer Eingangsvergütungsgruppe befanden *(Satz 2)* oder nur den ersten Aufstieg auf Westniveau bereits erreicht hatten *(Satz 1)*. Entgegen der Auffassung der TdL ist nicht in Satz 3 der Protokollerklärung geregelt, dass „nur" die unter Satz 1 und Satz 2 der Protokollerklärung fallenden Lehrkräfte Anspruch auf Strukturausgleich über das Merkmal „Aufstieg - ohne" haben sollten. Für die Lehrkräfte, die bereits beide Aufstiege absolviert hatten, ist vielmehr in der Protokollerklärung gar keine Regelung getroffen. Für sie gilt uneingeschränkt das Merkmal „Aufstieg - ohne" der Strukturausgleichstabelle und damit der Auslegungsstreit der Tarifvertragsparteien. 84

IV. Entgegen der Auffassung der Revision liegt keine unbewusste Regelungslücke vor. Die Revision verkennt den Unterschied zwischen einer bewussten oder unbewussten Nichtregelung einerseits und einer unterschiedlichen Auslegung einer vereinbarten Regelung durch die Tarifvertragsparteien andererseits. Hier liegt ein schlichter Dissens der Tarifvertragsparteien über die Auslegung des Merkmals „Aufstieg - ohne" vor. 85

V. Dieser Dissens hat nicht zur Folge, dass der TVÜ-Länder hinsichtlich des Strukturausgleichs oder jedenfalls des streitbefangenen Merkmals „Aufstieg - ohne" als nicht geschlossen gilt. Ein Dissens der Tarifvertragsparteien vermag an der tarifrechtlichen Wirksamkeit einer wie hier gültig zustande gekommenen Norm wegen ihres Normcharakters nichts zu ändern. Das gilt auch dann, wenn die abweichenden Vorstellungen zur Auslegung des Tarifvertrags bereits zum Zeitpunkt des Tarifvertragsabschlusses bestanden haben. Maßgeblich ist der nach außen zum Ausdruck gekommene Normbefehl *(vgl. BAG 23. Februar 2005 - 4 AZR 172/04 - zu I 2 c cc (2) der Gründe, AP TVG § 1 Tarifverträge: Lufthansa Nr. 33 = EzA TVG § 4 Luftfahrt Nr. 12; 9. März 1983 - 4 AZR 61/80 - BAGE 42, 86, 93).* 86

VI. Lässt sich der nach außen zum Ausdruck gekommene Normbefehl wie im vorliegenden Fall mit den üblichen Auslegungsmethoden nicht hinreichend sicher ermitteln, ist im Interesse des Normerhalts *(vgl. zu diesem Grundsatz bei der verfassungskonformen Auslegung BVerfG in st. Rspr. seit 9. August 1978 - 2 BvR 831/76 - BVerfGE 49, 148)* auf das Verständnis des durchschnittlichen Normanwenders zurückzugreifen *(vgl. bereits BAG 22. April 2010 - 6 AZR 962/08 - Rn. 33, BAGE 134, 184)*. Lässt sich danach ein eindeutiger Norminhalt feststellen, ist die Norm nicht wegen eines Verstoßes gegen das Gebot der Normenklarheit nichtig. Dieses aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Gebot, das auch für tarifvertragliche Regelungen gilt, verlangt, dass Betroffene die Rechtslage anhand der tariflichen Regelung so erkennen können müssen, dass sie ihr Verhalten danach ausrichten können. Das setzt grundsätzlich voraus, dass der Normgeber die von ihm erlassenen Regelungen so bestimmt fasst, dass die Rechtsunterworfenen in zumutbarer Weise feststellen können, ob die 87

tatsächlichen Voraussetzungen für die in der Rechtsnorm ausgesprochene Rechtsfolge erfüllt sind *(vgl. BAG 19. April 2012 - 6 AZR 677/10 - Rn. 27 mwN, ZTR 2012, 468; vgl. BVerfG 26. Juli 2005 - 1 BvR 782/94, 1 BvR 957/96 - zu C I 3 a der Gründe, BVerfGE 114, 1).*

VII. Für den durchschnittlichen Normanwender ist der Normbefehl des § 12 TVÜ-Länder iVm. der Strukturausgleichstabelle hinsichtlich des Merkmals „Aufstieg - ohne" dahin zu verstehen, dass ein zum Zeitpunkt der Überleitung bereits vollzogener Aufstieg dem Anspruch auf Strukturausgleich nicht entgegensteht *(vgl. bereits BAG 22. April 2010 - 6 AZR 962/08 - Rn. 33, BAGE 134, 184).* 88

1. Der im Klammerzusatz in § 12 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Länder sowie in der Überschrift der Spalte 2 der Strukturausgleichstabelle verwendete Begriff der „Vergütungsgruppe" differenziert nicht zwischen „originärer" bzw. „Ausgangsvergütungsgruppe" und insbesondere nicht danach, wie der Beschäftigte die am Stichtag maßgebliche Vergütungsgruppe erreicht hat. Er ist insoweit unspezifisch. Der durchschnittliche Normunterworfene, der seinen vergütungsrechtlichen Werdegang und vor allem seine aktuelle Eingruppierung kennt, wird deshalb die Spalte 2 aufgrund des Zusatzes „bei In-Kraft-Treten TVÜ" dahin verstehen, dass die Vergütungsgruppe maßgeblich sein soll, aus der er bei Inkrafttreten des TV-L seine Vergütung bezog, ohne danach zu differenzieren, ob er „originär" dort eingruppiert war oder im Wege des Aufstiegs dorthin gelangt war. 89

2. Der durchschnittliche Normanwender wird sich nicht auf die Spalte 2 der Strukturausgleichstabelle beschränken, sondern darüber hinaus in der Zusammenschau damit auch die Spalte 3 dieser Tabelle lesen. Er wird dabei nicht seine bisherige Vergütungsentwicklung im BAT, sondern die Überschrift der Spalte 2 „Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ" in den Blick nehmen, dies auf seine aktuelle Vergütungsgruppe beziehen und im Zusammenhang damit den Eintrag „ohne" in der Spalte 3 der Strukturausgleichstabelle dahin verstehen, dass er Anspruch auf den Strukturausgleich hat, wenn er künftig keine Aufstiegsmöglichkeit *(mehr)* hat. So hat im Übrigen zunächst auch das 90

beklagte Land die Strukturausgleichstabelle verstanden, denn es hat dem Kläger für November 2008 zunächst Strukturausgleich gezahlt.

VIII. Diese Auslegung ist auch mit Sinn und Zweck des Strukturausgleichs vereinbar. Wenn die Tarifvertragsparteien von typisierten Lebenserwerbsverläufen mit einheitlichem Eintrittsalter, Aufstiegen in den Lebensaltersstufen und Bewährungsaufstiegen ausgegangen sind, mussten gerade bei den älteren Arbeitnehmern im Zeitpunkt ihrer Überleitung die „typischen" Karrieren im öffentlichen Dienst innerhalb einer Vergütungsgruppe mit Bewährungszeiten von zwei bis sechs Jahren, in den oberen Vergütungsgruppen auch bis zu elf, zwölf oder fünfzehn Jahren, jedenfalls in den unteren Vergütungsgruppen durchlaufen sein, sie also den in ihrer originären Vergütungsgruppe möglichen Aufstieg vollzogen haben *(vgl. dazu die Auskunft der dbb tarifunion vom 19. Oktober 2010 unter I 2 auf Seite 4)*. Umgekehrt machte sich gerade bei diesen älteren Arbeitnehmern das der neuen Entgelttabelle zugrunde liegende „Prinzip der Wippe", dh. die Absenkung der höheren Stufen der neuen Entgelttabelle zugunsten der Eingangsstufen mit den daraus resultierenden Einkommensverlusten gegenüber dem bisherigen Tabellenverlauf *(siehe dazu Breier/Dassau/Kiefer/Thivessen TV-L Stand November 2008 Teil B 3 § 12 TVÜ-Länder Rn. 2)*, nachteilig bemerkbar. 91

Nach dem Zweck des Strukturausgleichs ist es daher naheliegend, auch Arbeitnehmern, die bereits einen Aufstieg hinter sich haben, je nach dem Ergebnis des Vergleichs typisierter Lebenserwerbsverläufe einen Strukturausgleich zu gewähren. Wenn vor diesem Hintergrund für eine Vielzahl von Fällen, in denen bei typisierter Betrachtung der in der Vergütungsgruppe mögliche Aufstieg schon absolviert worden sein muss, ein Strukturausgleich zu gewähren ist, steht dies mit dem durch den Strukturausgleich verfolgten zukunftsbezogenen Abmilderungsziel ohne Weiteres im Einklang *(vgl. bereits BAG 22. April 2010 - 6 AZR 962/08 - Rn. 26, BAGE 134, 184)*. 92

C. Das beklagte Land hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten der Revision zu tragen. 93

Fischermeier Gallner Spelge

Lorenz Kammann